Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE

Anwendungshandbuch des ZVM-Tools

Ergänzende Informationen finden Sie in der Richtlinie(n) des BFE

Datum: 01.09.2026

Version des Dokuments: 1.13

Gültig für die Version des ZVM-Tools: 2.7

Versionshinweise des Dokuments

Version des Dokuments	Hinweise
1.13	• Kapitel 7: Hinzufügung eines Verweises auf Kapitel 11 der Richtlinie für alle weiteren Informationen zu Korrekturen und Änderungen der Zielvereinbarung oder des Monitoringberichts.
1.12	• Aktualisierung der Hauptaufgaben der Rollen in Kapitel 3.
1.11	• Ergänzung zum Kapitel «*Spezielle Massnahmen*» (Kapitel 9.8).
1.10	• Hinzufügung des Kapitels über die Dateneingabe und die Plausibilitätsprüfung (Kapitel 6.2) • Hinzufügung des Kapitels über den Knick im Zielpfad (Kapitel 9.5). • Formatierung, grammatikalische und sprachliche Korrekturen.
1.9.1	• Ergänzung Prozess (Kapitel 4.1) • Ergänzung Prozess (Kapitel 4.2) • Ergänzungen der Versionen einer ZV (Kapitel 7.1) • Ergänzung Fristen und Prozess (Kapitel 9.5)
1.9	• Ergänzung zum Entwurf von Massnahmen (Kapitel 9.8). • Hinzufügung des Kapitels zum Individuelle Massnahme eBO (Kapitel 9.8). • Hinweis zur Wahl der Einheit beim Einkauf von Erdgas (kWh vs. kWh(Hs)) (Kapitel 9.11). • Ergänzung zu den Daten des Einkaufs, die für den Export nach Taxas zu erfassen sind (Kapitel 9.16). Mit Release 2.6 (am 30.03.2026 ausgerollt): • Hinzufügung des Kapitels zum Kopieren von Massnahmen einer ZV in eine andere ZV (Kapitel 9.8). • Hinzufügung des Kapitels zur Eingabe des gemessenen Eigenverbrauchs (Kapitel 9.15).
1.8.1	• Hinzufügung der Energetische Betriebsoptimierung (eBO). • Aktualisierung der Links im Glossar (Kapitel 11).
1.8.0	• Hinzufügung des Kapitels zur Eingabe der Produktion und des Verkaufs der an der Betriebsstätte erzeugten Energie (Kapitel 9.12).
1.7.3	• Zusätzliche Informationen zu Korrektur- und Änderungsanträgen für die Zielvereinbarung (Kapitel 7.1) • Hinzufügung des Kapitels zu Korrektur- und Änderungsanträgen für den Monitoringbericht (Kapitel 7.2).
1.7.2	• Hinzufügung der Spezielle Massnahmen (Kapitel 9.8).
1.7.1	• Aktualisierung der Emissionsfaktorenquellen (Kapitel 9.9).
1.7	Release 2.4.4: • Massnahme zur Substitution durch thermische Endenergie (bspw. Fernwärme) (Kapitel 9.8).

	• Ergänzungen zur Beschreibung der Massnahme Substitution von fossiler Energie durch erneuerbare Energie (bspw. HVO) (Kapitel 9.8). Weiteres: • Hinzufügung des Kapitels Audit und Qualitätssicherung (QS) (Kapitel 5.5). • Ergänzungen zu den Begrenzungen für die Funktion zum Kopieren von Daten zwischen Betriebsstätten (Kapitel 6.7). • Erläuterungen zu den Betriebsstätten (Kapitel 9.2). • Hinzufügung des Kapitels Sankey-Diagramm (Kapitel 9.10).
1.6	Release 2.4: • Korrektur- und Änderungswesen (Kapitel 7). • Massnahme zur Substitution von fossiler Energie durch erneuerbare Energie (bspw. HVO) (Kapitel 9.8). • Hinzufügung des Kapitels Massnahmen für nicht-energetische Emissionen (Kapitel 9.8). • Erstellung eines provisorischen MB vor Inkrafttreten der ZV zur Erfassung der Buchhaltungsdaten für den Datenimport in Taxas für die Rückerstattung der CO_2-Abgabe (Kapitel 9.16).
1.5	Release 2.3: • Grundlagendaten einer Betriebsstätte in eine andere kopieren (Kapitel 6.7) • Export der Buchhaltungsdaten für die Rückerstattung der CO_2-Abgabe zum Import in Taxas (Kapitel 8.1) • Nachweis für EWZ-Bonus-Programm (Kapitel 9.17)
1.4.2	• Aktualisierung der Teilnahmebedingungen für den Zweck CO_2 (Kapitel 9.3).
1.4.1	• Hinzufügung der Massnahme "*Substitution von fossiler Energie durch erneuerbare Energie*" (Kapitel 9.8).
1.4	• Aktualisierung der Prozessdiagramme der Zielvereinbarungen und Monitoringberichte (Kapitel 4). • Sich bei mehreren Unternehmen registrieren (z. B. zur Verwaltung mehrerer Vereinbarungen durch ein Mutterunternehmen) (Kapitel 6.5). • Hinzufügen einer Liste der erforderlichen Daten, die auf Ebene der Zielvereinbarung und der Betriebsstätten eingegeben werden müssen (Kapitel 6.6). • Berater haben jetzt Zugriff auf den Kennzahlenbericht (Kapitel 8.1). • Korrektur: Das Massnahmenmodell ist für UZV mit dem Zweck RNZ nicht möglich (Kapitel 9.4). • Änderung der Fristen (Kapitel 9.5). • Eingabe Export an Energie (Kapitel 9.12). • Import von Einkaufsdaten für Endenergie (Kapitel 9.14). • Formatierung, grammatikalische und sprachliche Korrekturen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 7
2. Registrierung und Anmeldung 8
3. Rollen 9
3.1. Superuser des Unternehmens 9
3.2. MitarbeiterIn des Unternehmens 9
3.3. EnergieberaterIn zertifiziert 9
3.4. EnergieberaterIn nicht zertifiziert 10
3.5. QS-MitarbeiterIn Beraterpool 10
3.6. MitarbeiterIn des Kantons 10
3.7. AuditorIn Kanton 10
3.8. AuditorIn Bund 10
3.9. MitarbeiterIn BFE 10
4. Die Schritte / der Prozess 11
4.1. Zielvereinbarung (UZV) 11
4.2. Monitoringbericht (UZV) 11
5. Die Benutzeroberfläche 13
5.1. Die Startseite 13
5.2. Die Navigation innerhalb des ZVM-Tools 13
5.3. Zwischen den Kapiteln einer Betriebsstätte hin- und herwechseln 15
5.4. Warnungen bei Statusübergängen 15
5.5. Audit und Qualitätssicherung (QS) 16
6. Grundlegende Funktionen für das Unternehmen 18
6.1. Die ersten Schritte 18
6.2. Erfassung der Daten der Zielvereinbarung und des Monitoringberichts 18
6.3. Verwaltung der Stammdaten des Unternehmens 19
6.4. Verwaltung der Benutzer des Unternehmens 20
Eine Rollenanfrage akzeptieren oder ablehnen 20
Die Rolle des Superusers berechtigen oder entziehen 20
Die Rolle des Mitarbeiters oder Superusers des Unternehmens entfernen 21
6.5. Sich für ein weiteres Unternehmen registrieren 21
6.6. In einer ZV und ihren Betriebsstätten zu erfassende Informationen 22
6.7. Grundlagendaten einer Betriebsstätte in eine andere kopieren 23
7. Korrektur- und Änderungswesen 25
7.1. Korrektur und Änderung einer ZV 25
Erstellung des Antrags durch das Unternehmen 25
Prüfung durch das BFE oder den Kanton 25
Änderung abschliessen (durch das Unternehmen) 26
7.2. Korrektur eines MBs 26

8. Weitere Funktionen ... 27
8.1. Berichte / Reports ... 27
Eckdatenbericht ... 27
Daten in Excel ... 27
Export der Einkaufsdaten für Taxas ... 27
8.2. Dateiablage ... 28
9. Wichtige Informationen ... 29
9.1. Eigentum der Daten ... 29
9.2. Systemgrenzen ... 29
Unternehmen ... 29
Betriebstätte ... 29
BUR-Nummer ... 29
Virtuelle Betriebstätte ... 29
9.3. Typen von Zielvereinbarungen ... 30
Universalzielvereinbarung (UZV) ... 30
Kantonalzielvereinbarung (KZV) ... 31
Energieverbrauchsanalyse (EVA) ... 31
Energetische Betriebsoptimierung (eBO) ... 31
9.4. Ziele ... 31
Modelle ... 31
Anwendung der Modelle auf die Zielvereinbarung ... 32
9.5. Knick im Zielpfad ... 32
9.6. Sytem-Fristen ZVM-Tool ... 32
9.7. ZV / Monitoring EHS ... 33
EHS-Unternehmen im ZVM-Tool abbilden ... 33
Energiestrom → unter «*Endenergie*» (1) ... 34
Stoffstrom → unter «*Nicht-energetische Emissionen*» (2) ... 34
Aktivitätsraten gemäss Zuteilungsberechnung (3) ... 35
9.8. Massnahmen ... 35
Standardmassnahmen ... 36
Individuelle Massnahmen ... 36
Individuelle Massnahme eBO ... 36
Individuelle Substitutionsmassnahme ... 36
Substitution von fossiler Energie durch erneuerbare Energie (bspw. HVO) ... 37
Substitution durch thermische Endenergie (bspw. Fernwärme) ... 37
Massnahmen für nicht-energetische Emissionen ... 37
Spezielle Massnahmen ... 37
Kopieren von Massnahmen einer ZV in eine andere ZV ... 38
9.9. Energieträger ... 39

Emissionsfaktoren und Umrechnungsfaktoren 39
9.10. Sankey-Diagramm 40
9.11. Erfassung von Einkäufen von Endenergie 40
9.12. Eingabe der Produktion und des Verkaufs der an der Betriebsstätte erzeugten Energie 41
9.13. Eingabe Export an Energie 41
9.14. Import von Einkaufsdaten für Endenergie 42
9.15. Eingabe des gemessenen Eigenverbrauchs 43
9.16. Rückerstattung der CO_2-Abgabe an befreite Unternehmen (BAZG) 44
9.17. Bonus-Programm 44
10. Fehlerbehebung und Support 46
10.1. Weitere Informationen zu Zielvereinbarungen 46
10.2. Hotline 46
11. Glossar 47
12. Kontakt 48

1. EINFÜHRUNG

Herzlich willkommen.

Wir möchten Sie mit dem Anwendungshandbuch bei der Arbeit im Zielvereinbarungs- und Monitoring-Tool des Bundesamtes für Energie unterstützen.

Das Handbuch ist für alle Personen gedacht, die Zielvereinbarungen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO_2-Emissionen erstellen, bearbeiten und mit dem Bundesamt für Energie (BFE) und ggf. dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vereinbaren.

Das sind insbesondere:

- Unternehmensvertreterinnen und -vertreter
- Energieberater und -beraterinnen

Darüber hinaus sind Benutzerinnen und Benutzer sowohl der Kantone als auch des BFEs und des BAFUs selbstverständlich mitgemeint.

Für die Unternehmen und die Energieberater und -beraterinnen ändert sich ein wesentlicher Aspekt zur bisherigen Praxis:

Neu sind die Unternehmen vollumfänglich für den Zielvereinbarungsprozess verantwortlich.

Das bedeutet, dass ein Unternehmensvertreter resp. eine -vertreterin den Prozess der Zielvereinbarung im ZVM-Tool initiiert.

Das Unternehmen entscheidet in einem zweiten Schritt, welche Fachpersonen es zur Unterstützung hinzuziehen möchte. Dieser Schritt ist zwingend und kann nicht ausgelassen werden.

Es kann sowohl unternehmensinterne Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als auch unternehmensexterne Berater und Beraterinnen hinzuziehen. Das Unternehmen lädt sie zur Mitarbeit im ZVM-Tool ein.

Informationen zum Thema Zielvereinbarungen zur Steigerung der Energieeffizienz und Verminderung der CO_2-Emissionen finden Sie unter www.zv-energie.admin.ch.

Feedback für die Ergänzung dieses Dokuments sind willkommen und können an die folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: support@zvm-tool.ch.

Wichtiger Hinweis: Um Wiederholungen zu vermeiden, wird in diesem Dokument, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, der Begriff „ZV" als Oberbegriff für alle in dem ZVM-Tool verwalteten Instrumente des Bundes oder der Kantone (UZV, KZV, EVA, eBO) verwendet.

2. REGISTRIERUNG UND ANMELDUNG

Das ZVM-Tool ist eine webbasierte Anwendung. Sie benötigen für die Nutzung der Anwendung ein CH-Login (siehe Glossar).

Alle Informationen zur Registrierung und Anmeldung finden Sie auf der Seite Registrierung und Anmeldung auf der ZV-Energie-Website.

3. ROLLEN

Im ZVM-Tool gibt es folgende Rollen:

- Superuser des Unternehmens
- MitarbeiterIn des Unternehmens
- EnergieberaterIn zertifiziert
- EnergieberaterIn nicht zertifiziert
- QS-MitarbeiterIn Beraterpool
- MitarbeiterIn des Kantons
- AuditorIn Kanton
- AuditorIn Bund
- Mitarbeiter BFE

Bitte wenden Sie sich an die Hotline (support@zvm-tool.ch), wenn Sie eine Auditoren Rolle benötigen.

Die Hauptaufgaben der Rollen sind in den folgenden Abschnitten aufgeführt.

3.1. Superuser des Unternehmens

Hauptaufgaben:

- Registrierungsanträge für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des eigenen Unternehmens bearbeiten.
- Unternehmensstammdaten verwalten.
- ZV und Betriebsstätten erstellen.
- Energieberater einer ZV zuweisen und ändern.
- ZV bearbeiten, Datenerfassung abschliessen und freigeben.
- MB bearbeiten, Datenerfassung abschliessen und freigeben.

3.2. MitarbeiterIn des Unternehmens

Hauptaufgaben:

- Energieberater einer ZV zuweisen und ändern.
- ZV bearbeiten, Datenerfassung abschliessen und freigeben.
- MB bearbeiten, Datenerfassung abschliessen und freigeben.

3.3. EnergieberaterIn zertifiziert

Hauptaufgaben:

- UZV im Auftrag eines Unternehmens bearbeiten und Datenerfassung abschliessen.
- MB im Auftrag eines Unternehmens bearbeiten und Datenerfassung abschliessen.

3.4. EnergieberaterIn nicht zertifiziert

Hauptaufgaben:

- KZV, EVA oder eBO im Auftrag eines Unternehmens bearbeiten und Datenerfassung abschliessen.
- MB (optional für EVA und eBO) im Auftrag eines Unternehmens bearbeiten und Datenerfassung abschliessen.

3.5. QS-MitarbeiterIn Beraterpool

Hauptaufgaben:

- Zur Qualitätssicherung eingereichte UZV und MB prüfen, freigeben oder an die Energieberaterin / den Energieberater zur Überarbeitung zurückweisen.

3.6. MitarbeiterIn des Kantons

Hauptaufgaben:

- KZV resp. UZV mit GVA prüfen, Auditoren zuteilen und freigeben.
- MB prüfen und Auditoren zuteilen.

Hinweis: Die Rollen "*MitarbeiterIn des Kantons (UZV)*", "*MitarbeiterIn des Kantons (KZV/EVA)*" und "*MitarbeiterIn des Kantons (eBO)*" sind drei getrennte Rollen. Um die Liste der UZVs zu sehen, muss der Benutzer in der Dropdown-Liste der Rollen oben rechts auf der Seite die Rolle "*MitarbeiterIn des Kantons (UZV)*" auswählen, und um die Liste der KZVs und EVAs zu sehen, muss der Benutzer die Rolle "*MitarbeiterIn des Kantons (KZV/EVA)*" auswählen.

3.7. AuditorIn Kanton

Hauptaufgaben

- Im Auftrag des Kantons KZV und den/die dazugehörigen MB prüfen, freigeben oder an den Energieberater / die Energieberaterin zur Überarbeitung zurückweisen.

3.8. AuditorIn Bund

Hauptaufgaben:

- Im Auftrag des BFE UZV und den/die dazugehörigen MB prüfen, freigeben oder an die Energieberaterin / den Energieberater zur Überarbeitung zurückweisen.

3.9. MitarbeiterIn BFE

Hauptaufgaben:

- UZV- und MB-Prüfung mit oder ohne Audit.
- Auswertungen erstellen.
- UZV freigeben.
- UZV in Kraft setzen.

4. Die Schritte / der Prozess

4.1. Zielvereinbarung (UZV)

Die UZV entsteht, indem das Unternehmen den Prozess anstösst. Der zugrundeliegende Prozess ist für KZV, EVA oder eBO ähnlich. Bei der EVA, KZV und eBO wird jedoch keine QS durch die Beraterpools durchgeführt. Die vereinfachte Darstellung dient der Orientierung:

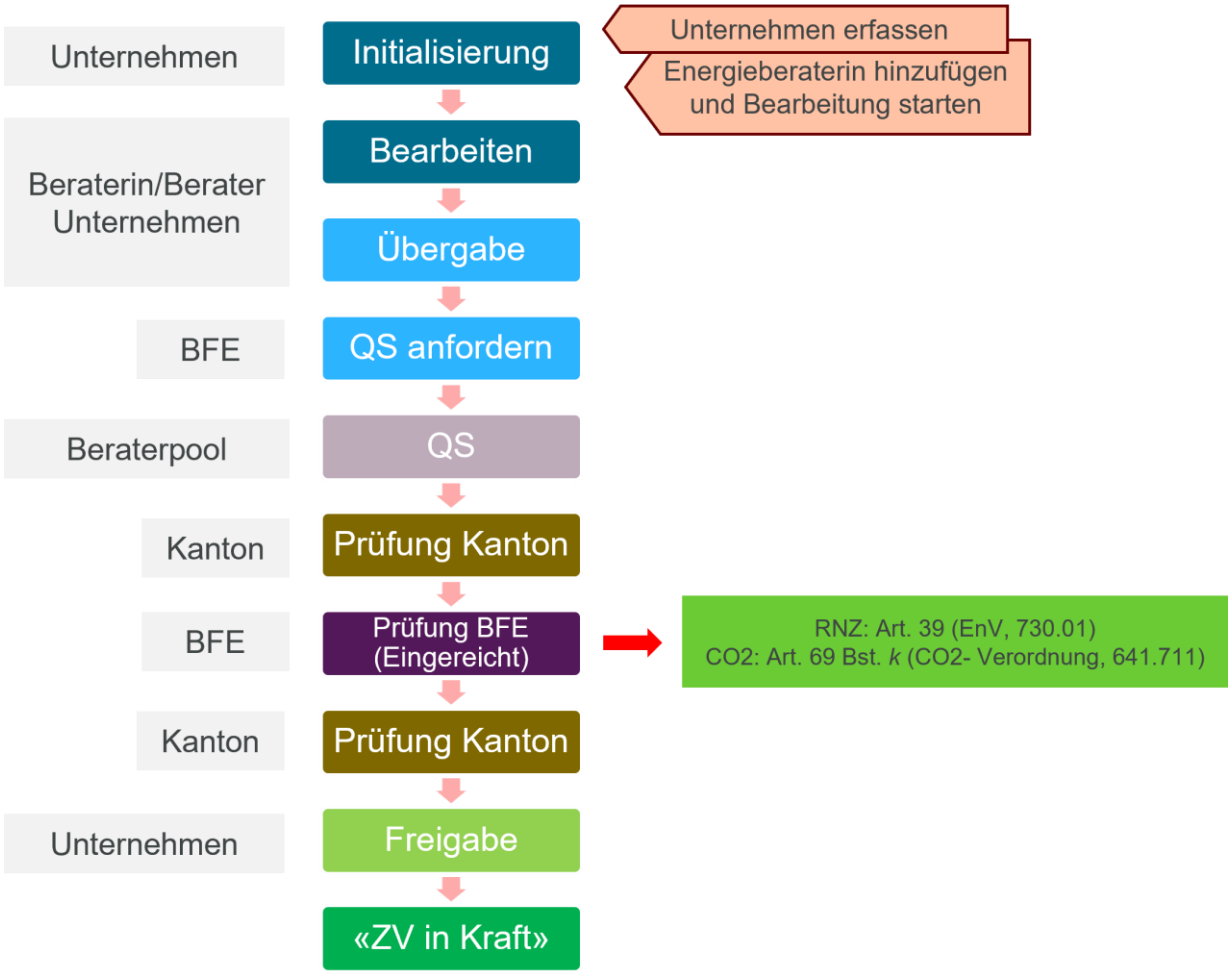

Hinweis: Die Zielvereinbarung gilt gemäss den gesetzlichen Grundlagen als eingereicht, sobald sie den Status «Prüfung BFE» erreicht. Das entsprechende Datum wird in der Zielvereinbarung systemseitig protokolliert. Es gilt somit die vorgelagerten Fristen einzurechnen.

4.2. Monitoringbericht (UZV)

Der MB der UZV wird automatisch ab dem 01.06. des Monitoringjahres erstellt. Der zugrundeliegende Prozess ist für KZV, EVA oder eBO ähnlich. Bei der EVA, KZV und eBO wird jedoch keine QS durch die Beraterpools durchgeführt. Die vereinfachte Darstellung dient der Orientierung:

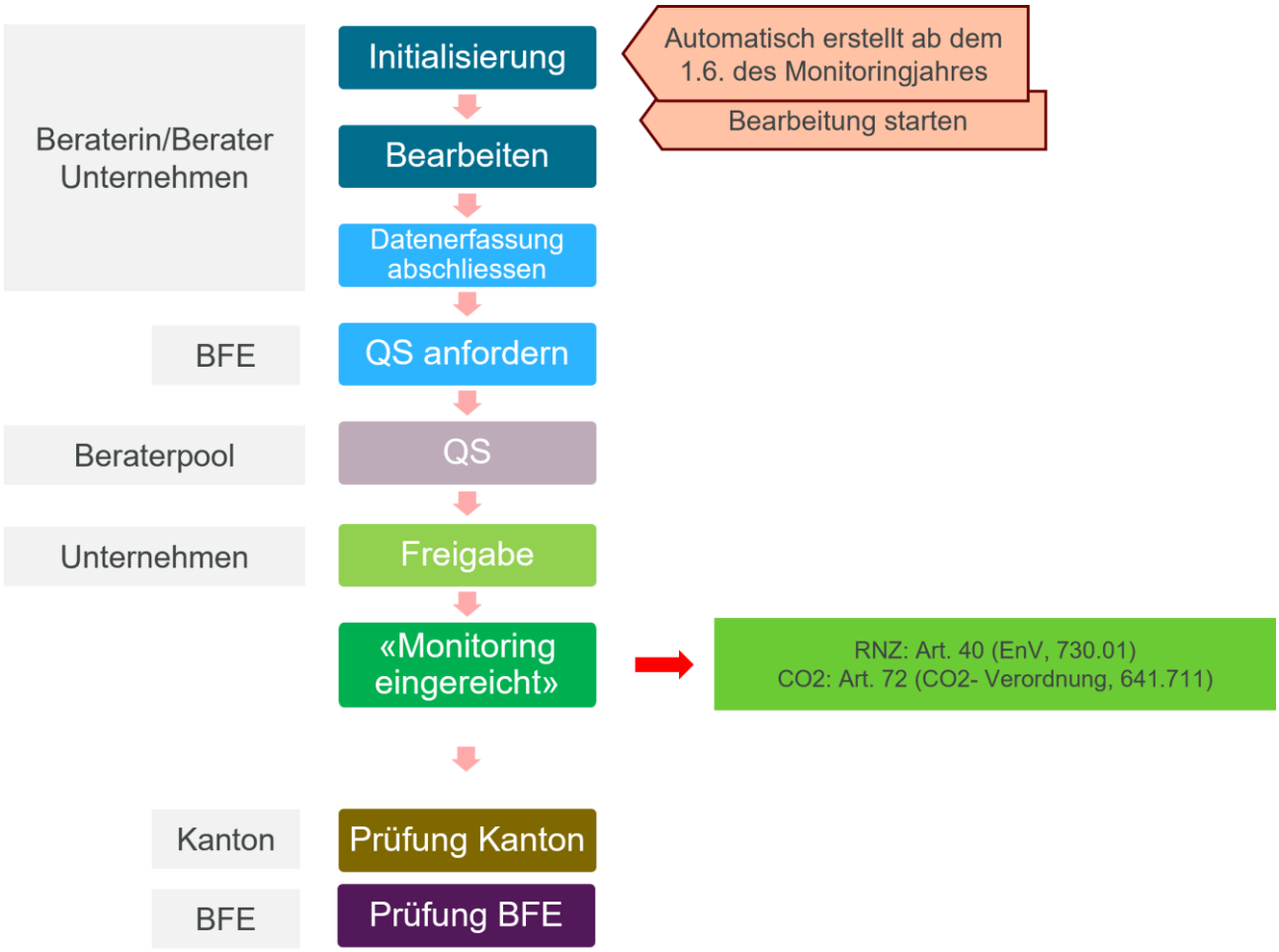

Hinweis: Das Monitoring gilt gemäss den gesetzlichen Grundlagen als eingereicht, sobald es den Status «Monitoring eingereicht» erreicht. Das entsprechende Datum wird systemseitig protokolliert. Es gilt somit die vorgelagerten Fristen einzurechnen.

5. DIE BENUTZEROBERFLÄCHE

5.1. Die Startseite

Nach der erfolgreichen Zuweisung Ihrer Rolle und dem erfolgreichen Login sehen Sie Ihren Arbeitsvorrat auf der Startseite. Hier können Sie sich jederzeit informieren, bei welchen Zielvereinbarungen und Monitoringbericht Sie aktiv sind oder bei welchen Zielvereinbarungen und Monitoringbericht das ZVM-Tool erwartet, dass Sie aktiv werden.

Beispiel: Die Homepage des Superusers oder der SuperuserIn des Unternehmens enthält derzeit drei verschiedene Arbeitsvorratslisten:

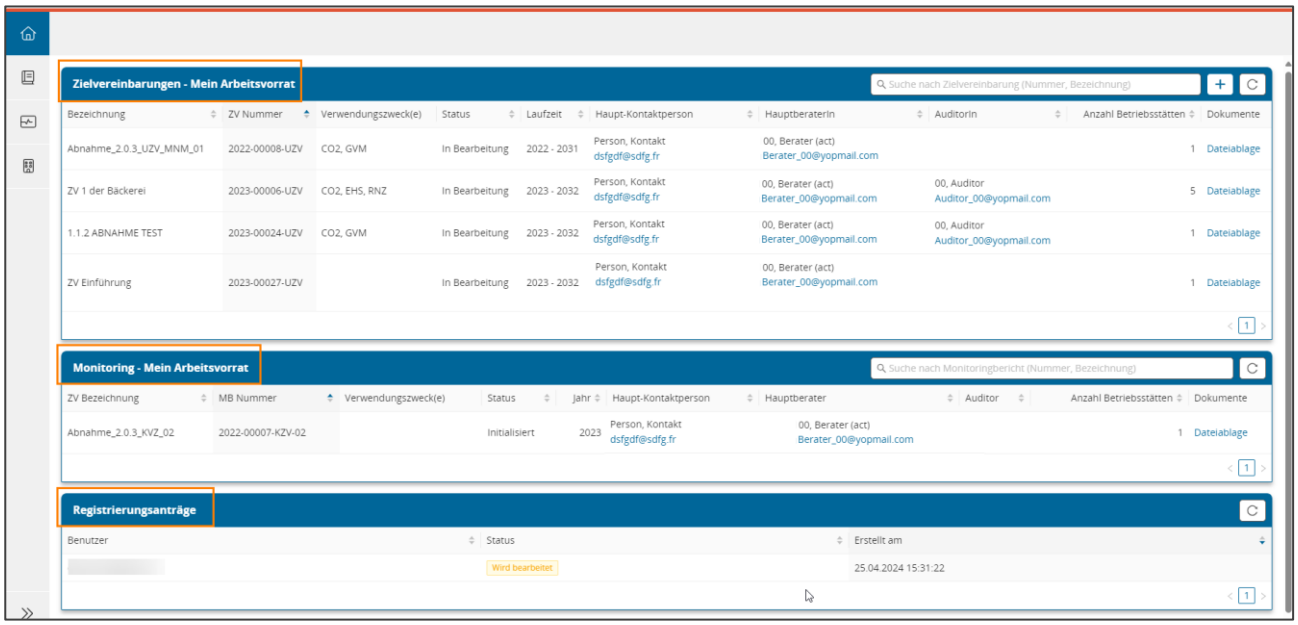

Wenn Sie im ZVM-Tool mit mehr als einer Rolle zugriffsberechtigt sind, sehen Sie immer diejenige Einstiegsseite, welche zu Ihrer aktuell aktiven Rolle gehört.

5.2. Die Navigation innerhalb des ZVM-Tools

Das ZVM-Tool kennt vier verschiedene Navigationsbereiche:

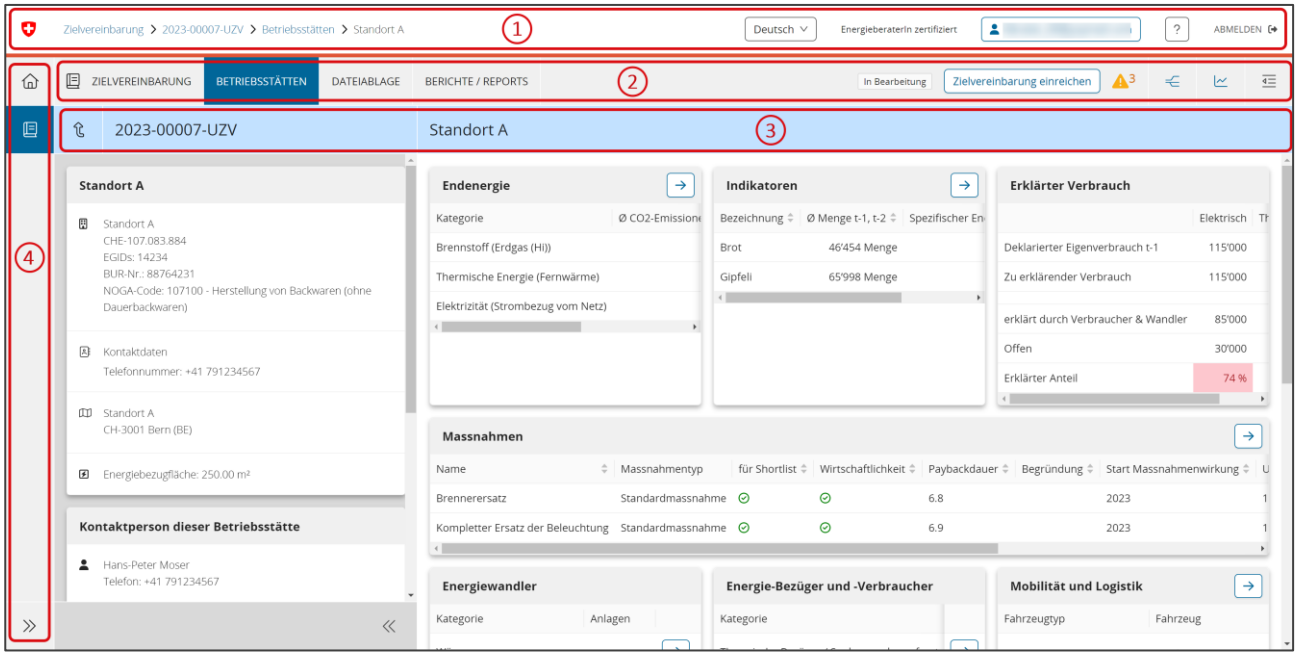

(1) Der Kopfbereich enthält die Information, wo Sie sich gerade befinden, und Informationen wie Ihr Login, Ihre aktive Rolle, die ausgewählte Umgebungssprache und die Möglichkeit, sich auszuloggen. Wenn Ihnen mehrere Rollen zugewiesen sind, können Sie die aktive Rolle mit einem Klick auf ihre Rolle ändern.

(2) Dieser Bereich ist Kontext- und Rolleabhängig. Folgende Ebenen sind verfügbar:

- Zielvereinbarung / Monitoringbericht
- Betriebsstätte
- Dateiablage
- Berichte / Reports

Der Bereich beinhaltet Informationen und Links, die für das Arbeiten mit Zielvereinbarungen wichtig sind:

- Der aktuelle Status der Zielvereinbarung und ein Button zum Anstossen von Prozessschritten.
- Links zur Visualisierung des Zielpfads und der Massnahmenwirkung.
- Ein Link auf das Sankey-Diagramm (Ebene Betriebsstätte).
- Ein Informationsbereich mit:
    - dem Änderungsprotokoll,
    - dem Statusprotokoll,
    - Plausibilisierungsinformationen - Informationen, Warnungen und Fehler in Bezug auf die Zielvereinbarung und Betriebsstätten,
    - Qualitätssicherungscheckliste,
    - Audit-Checkliste.

(3) Diese Ebene hilft Ihnen bei der Arbeit an der Zielvereinbarung:

Hier können Sie auf der Ebene der Betriebsstätten zwischen den Eingabebereichen hin- und herspringen.

Das Kennzeichen der Zielvereinbarung resp. die Bezeichnung der Betriebsstätte ist immer links sichtbar.

(4) In der linken vertikalen Navigation befinden sich Links zu administrativen und übergeordneten Bereichen. Sie sind pro Rolle unterschiedlich.

Wenn Sie einmal nicht genau wissen, wo Sie sich befinden, hilft immer ein Blick auf den Kopfbereich: Dort steht im linken Bereich die Kennung der Zielvereinbarung und die Information, in welchem Bereich Sie sich gerade befinden.

5.3. Zwischen den Kapiteln einer Betriebsstätte hin- und herwechseln

Bei der Bearbeitung oder der Ansicht einer Betriebsstätte erlaubt der Schnellwechsler ein unkompliziertes Wechseln, ohne dass Sie in der Hierarchie der Seiten hin- und her klicken müssen. Gleichzeitig fungiert der Schnellwechsler auch als Information, auf welcher Seite sie sich gerade befinden:

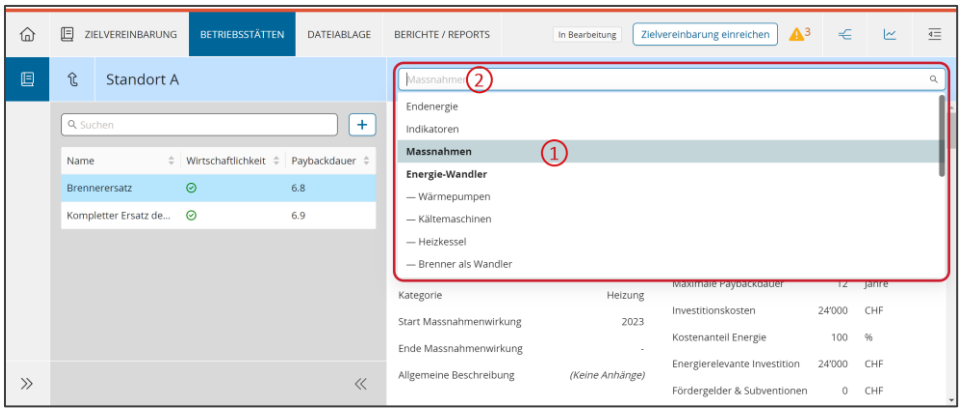

Für einen unkomplizierten Wechsel auf ein anderes Kapitel können Sie entweder **(1)** die gewünschte Seite aus dem Dropdown aller verfügbaren Kapitel auswählen oder **(2)** die Auswahl per Suchbegriff eingrenzen.

5.4. Warnungen bei Statusübergängen

Wenn Sie eine Zielvereinbarung in den nächsten Status überführen möchten, z.B. von "*In Bearbeitung*" zu "*Eingereicht*", kann es vorkommen, dass Sie nicht alle Warnungen bearbeiten und beheben können.

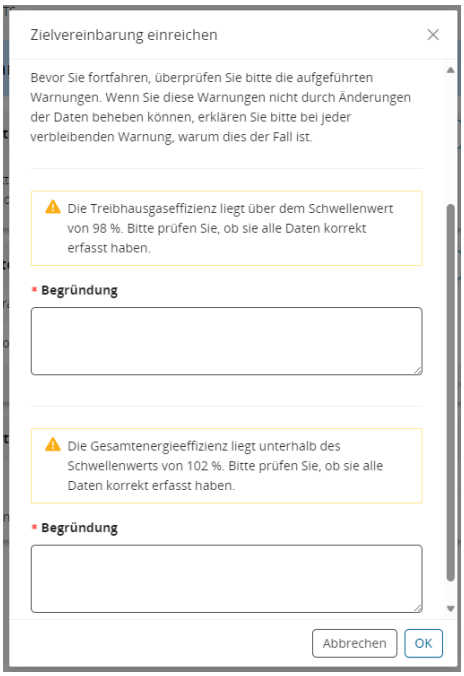

In diesen Fällen **müssen** Sie alle Warnungen im Rahmen des Statusübergangs mit einer Bemerkung ergänzen. Die Auditoren und Auditorinnen werden diese Informationen bei Ihrer Arbeit hinzuziehen.

5.5. Audit und Qualitätssicherung (QS)

Nach Einreichung durch das Unternehmen kann eine ZV oder ein Monitoringbericht einem Audit unterzogen werden. Im Falle einer UZV wird zuvor eine QS-Prüfung durch den Beraterpool durchgeführt. Nach dem Audit oder der QS-Prüfung können Korrekturen erforderlich sein, bevor die ZV akzeptiert werden kann. In diesem Fall wird die ZV an das Unternehmen/den Berater zurückgesandt, um diese Korrekturen vorzunehmen.

Der Auditor/ QS-Prüfer gibt dann für jeden Punkt, der die Prüfung nicht bestanden hat, Kommentare ein. Das Unternehmen/der Berater muss dann die geforderten Korrekturen vornehmen oder gegebenenfalls beanstanden und zu jedem Punkt, der die Prüfung nicht bestanden hat, einen Kommentar hinterlassen.

Die Kommentare können für jeden Kontrollpunkt im ZVM-Tool auf einem Register im Klappfenster rechts im Fenster eingegeben werden:

- QS

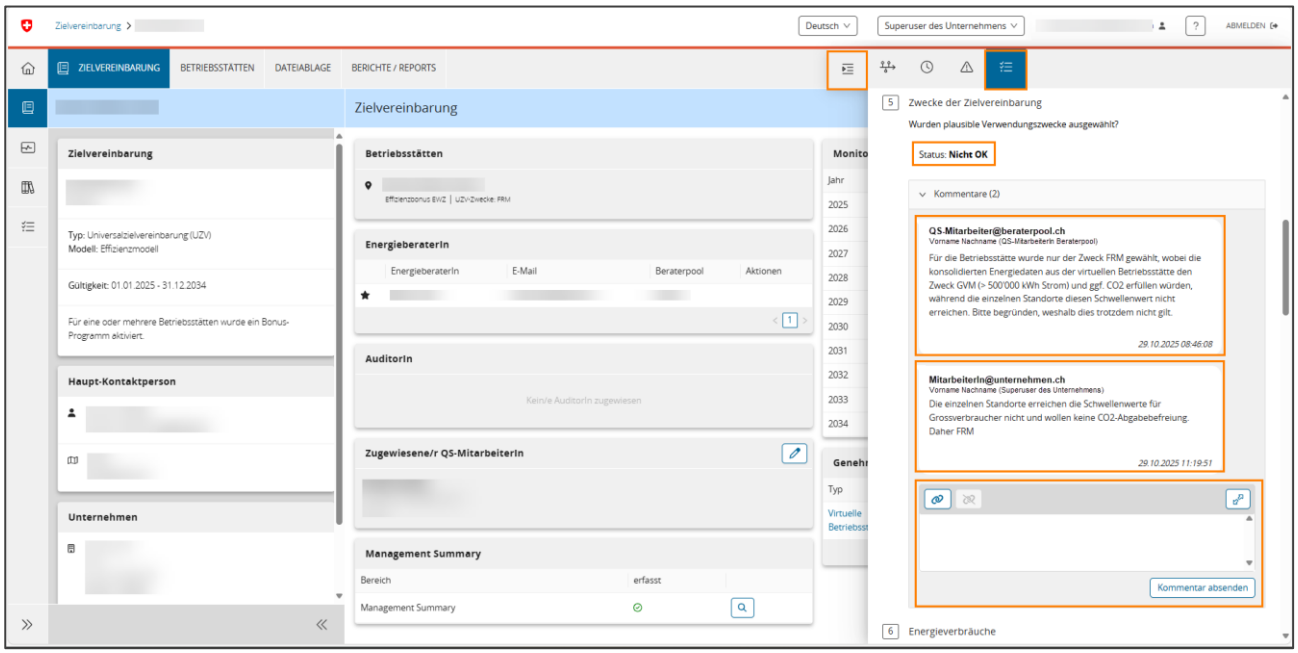

- Audit

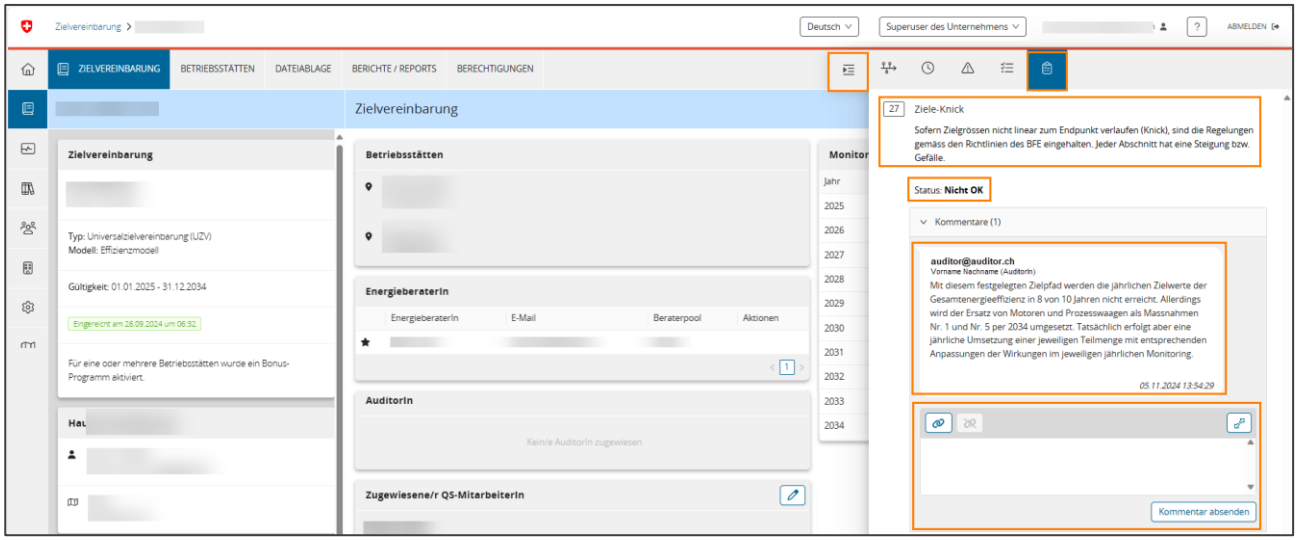

Die Historie der Kommentare wird angezeigt und kann jederzeit eingesehen werden.

6. GRUNDLEGENDE FUNKTIONEN FÜR DAS UNTERNEHMEN

6.1. Die ersten Schritte

Alle Informationen über die ersten Schritte für Unternehmen finden Sie auf der Seite Quick Guides auf der Website http://www.zv-energie.admin.ch.

6.2. Erfassung der Daten der Zielvereinbarung und des Monitoringberichts

Bei der Eingabe der Daten der Zielvereinbarung oder des Monitoringberichts werden im ZVM-Tool direkt Meldungen zur Plausibilitätsprüfung angezeigt, die Sie durch den gesamten Prozess der Einreichung und Prüfung führen. Es gibt drei Arten von Meldungen:

→ Informationsmeldung und/oder Meldung, die auf eine mögliche fehlerhafte Dateneingabe hinweist. Die Einreichung der Zielvereinbarung wird dadurch nicht blockiert.

→ Warnmeldung, die auf eine unvollständige Dateneingabe hinweist oder darauf, dass die Erwartungen nicht vollständig erfüllt wurden. Bei der Einreichung oder beim Übergang zum nächsten Schritt muss zwingend eine Begründung eingegeben werden.

→ Fehlermeldung, die auf eine fehlende oder fehlerhafte Dateneingabe hinweist. Die Einreichung oder der Übergang zum nächsten Schritt ist erst möglich, wenn die Eingabe ergänzt oder korrigiert wurde.

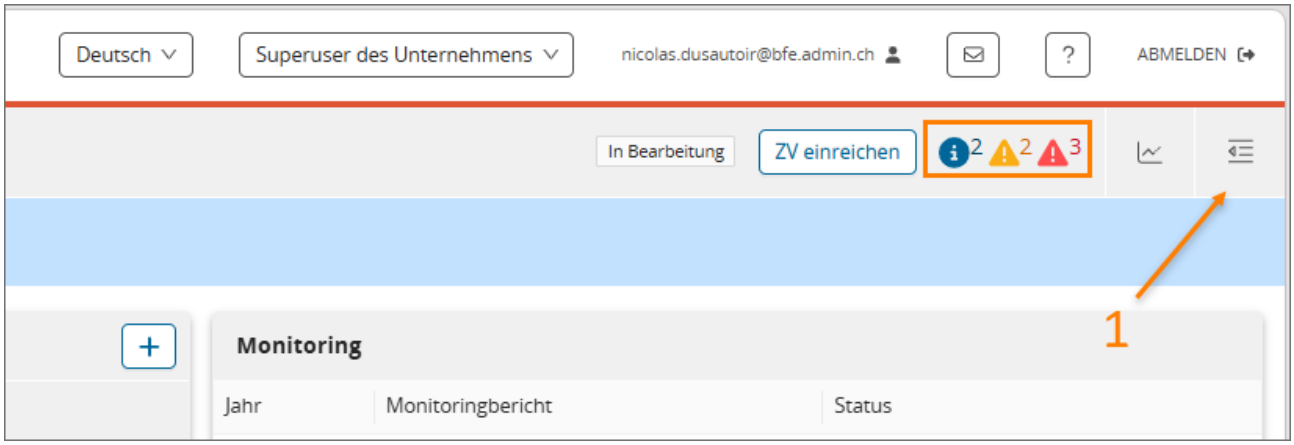

Um die Details der Plausibilitätsprüfungsmeldungen anzuzeigen, klicken Sie auf das Symbol zum Öffnen des Seitenbereichs (1) und wählen Sie anschließend die entsprechende Registerkarte (2) aus:

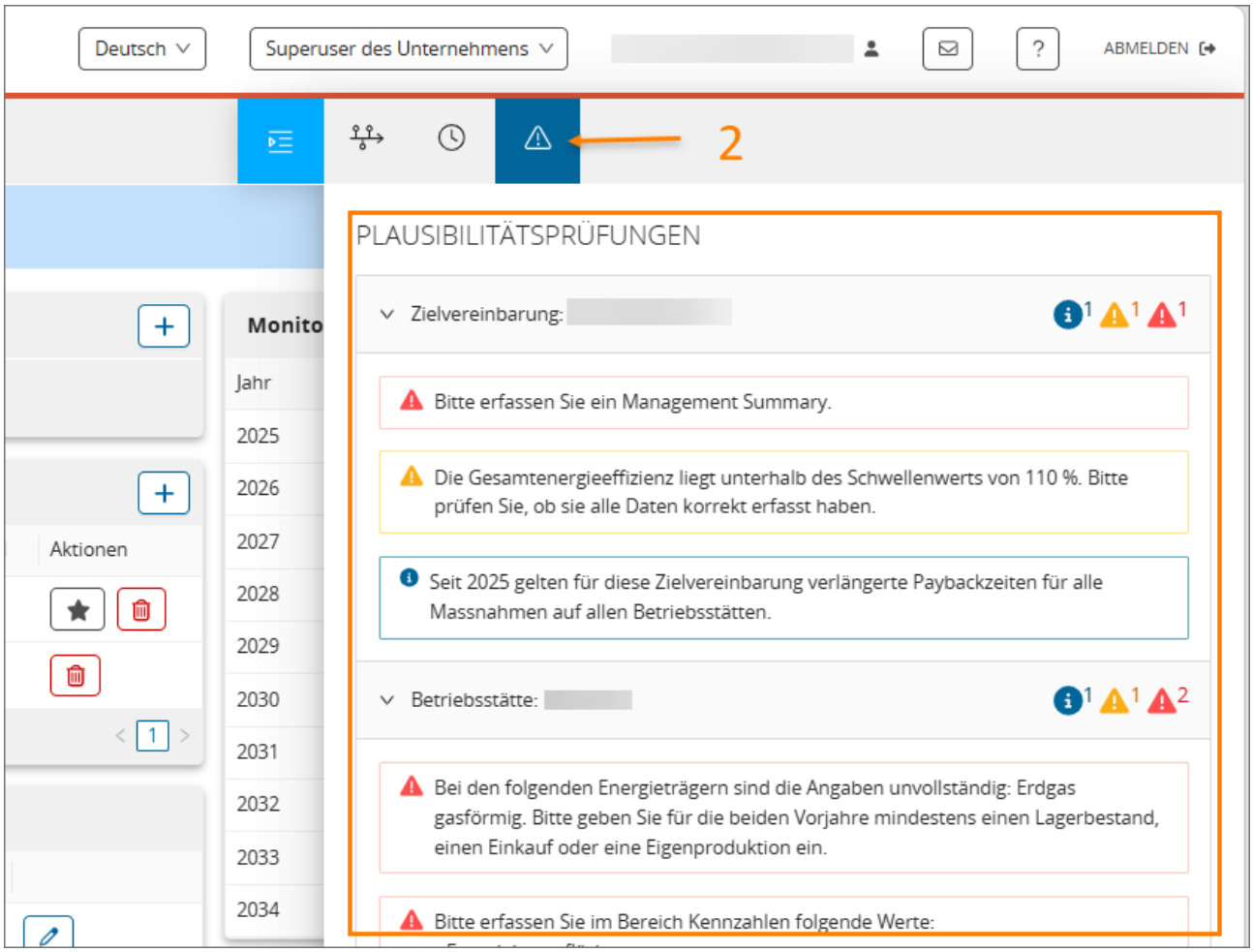

Die Plausibilitätsprüfungsmeldungen werden auf der jeweiligen Ebene angezeigt: auf der Ebene der Zielvereinbarung oder auf der Ebene der Betriebsstätte.

Im Zuge der Dateneingabe und -korrektur werden die Plausibilitätsprüfungsmeldungen aktualisiert.

6.3. Verwaltung der Stammdaten des Unternehmens

Die Superuser des Unternehmens können die Stammdaten der Unternehmen bearbeiten, denen sie registriert sind. Diese Informationen finden Sie, indem Sie auf der Seite '*Unternehmen*' (1) und auf das Unternehmen in der Liste klicken (2):

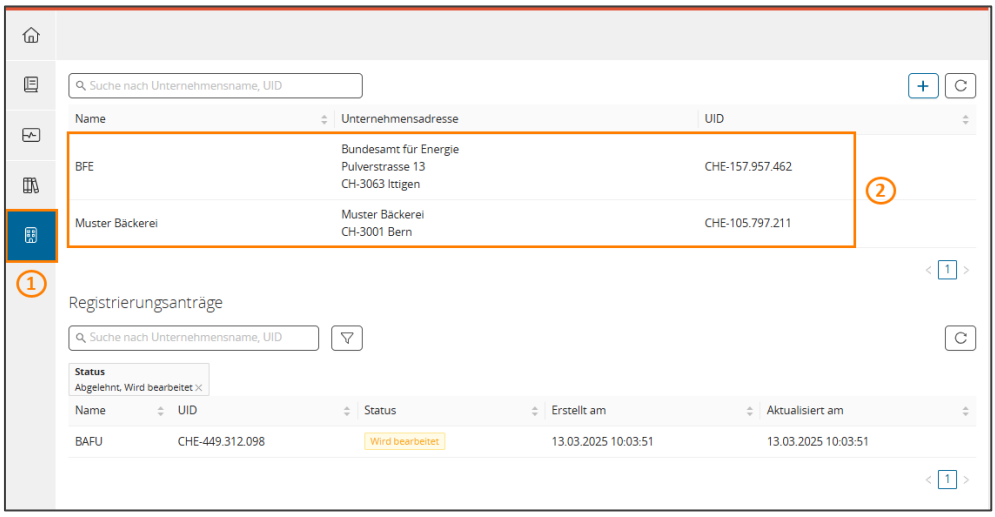

Durch Anklicken eines der Unternehmen, werden die '*Unternehmensdaten*' angezeigt. Auf dieser Seite können die Kontaktdaten des Unternehmens geändert werden. Um sie zu bearbeiten, klicken Sie auf das Bearbeitungssymbol:

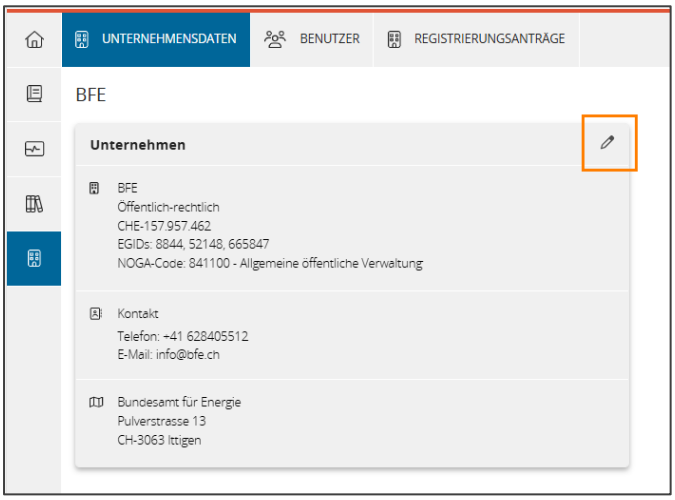

Hinweis: Einige Stammdaten des Unternehmens können vom Benutzer nicht direkt geändert werden (Name des Unternehmens, UID, EGIDs, NOGA-Code). Wenn diese Daten geändert werden müssen, wenden Sie sich bitte an zv@bfe.admin.ch.

6.4. Verwaltung der Benutzer des Unternehmens

Eine Rollenanfrage akzeptieren oder ablehnen

Die Superuser des Unternehmens können die Rollenanfragen für das Unternehmen verwalten.

Diese Informationen finden Sie, indem Sie auf der Seite '*Unternehmen*' (1) auf das Unternehmen in der Liste und auf der Registerkarte '*Registrierungsanträge*' (2) klicken.

1. Wählen Sie einen Antrag, indem Sie ihn anklicken (3)

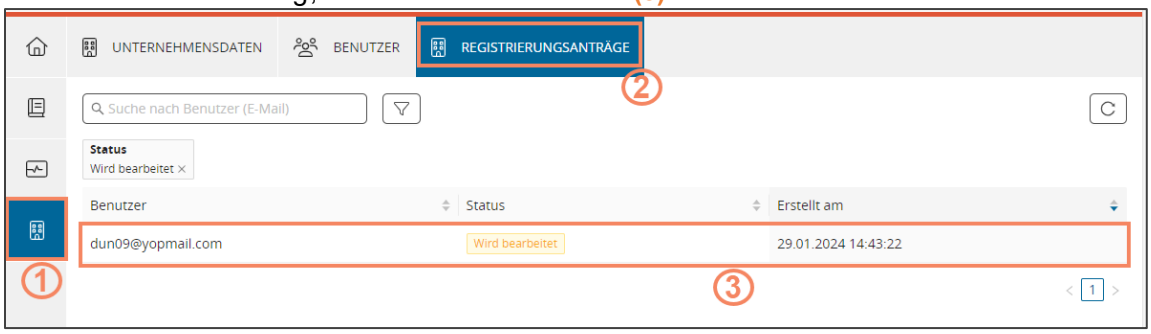

2. Akzeptieren oder lehnen Sie den Antrag ab, indem Sie auf das entsprechende Symbol klicken (4)

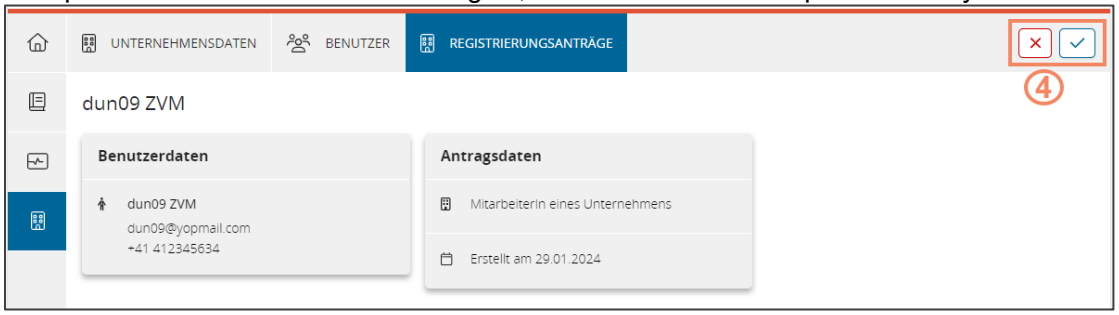

Die Rolle des Superusers berechtigen oder entziehen

Die Supernutzer des Unternehmens können anderen Benutzern, die mit dem Unternehmen verknüpft sind, das Superuser-Recht berechtigen oder entziehen.

Diese Funktion finden Sie auf der Seite *'Unternehmen'* (1) im Register '*Benutzer*' (2) durch Klicken auf den Knopf '*Als Superuser Berechtigen*' (3) bzw. '*Superuser-Recht entziehen*':

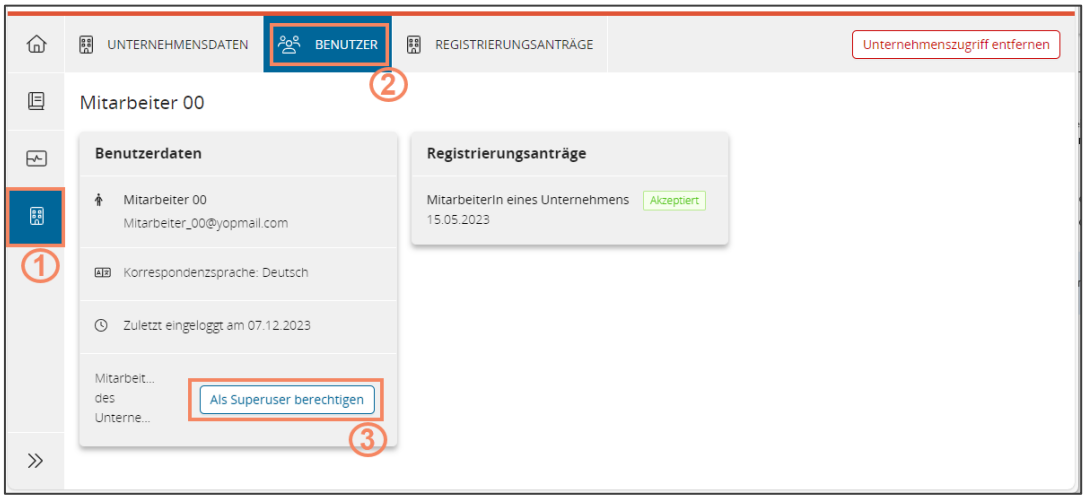

Die Rolle des Mitarbeiters oder Superusers des Unternehmens entfernen

Superuser des Unternehmens können die Rolle des Mitarbeiters oder Superusers des Unternehmens und damit den Zugang zu den Daten des Unternehmens (einschl. Zielvereinbarung und Monitoringbericht) entziehen.

Diese Funktion finden Sie auf der Seite *'Unternehmen'* (1) im Register '*Benutzer*' (2) durch Klicken auf den Knopf '*Unternehmenszugriff entfernen*' (3):

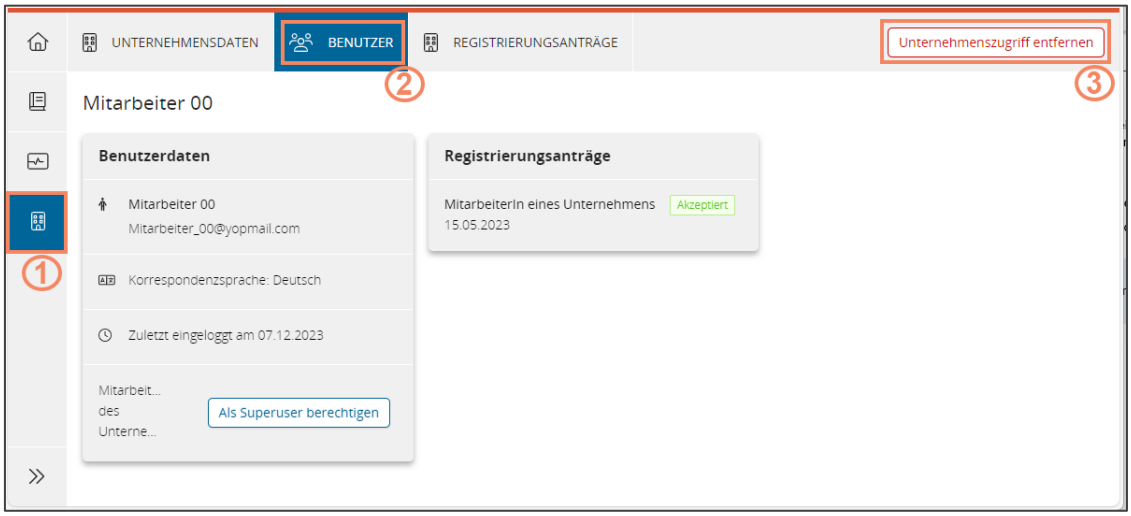

6.5. Sich für ein weiteres Unternehmen registrieren

Wenn beispielsweise ein Mutterunternehmen die Zielvereinbarungen mehrerer Tochterunternehmen verwalten muss, kann sich ein Benutzer für ein oder mehrere zusätzliche Unternehmen registrieren.

Diese Funktion ist auf der Seite '*Unternehmen*' **(1)** verfügbar, indem Sie auf den Knopf '**+**' **(2)** klicken:

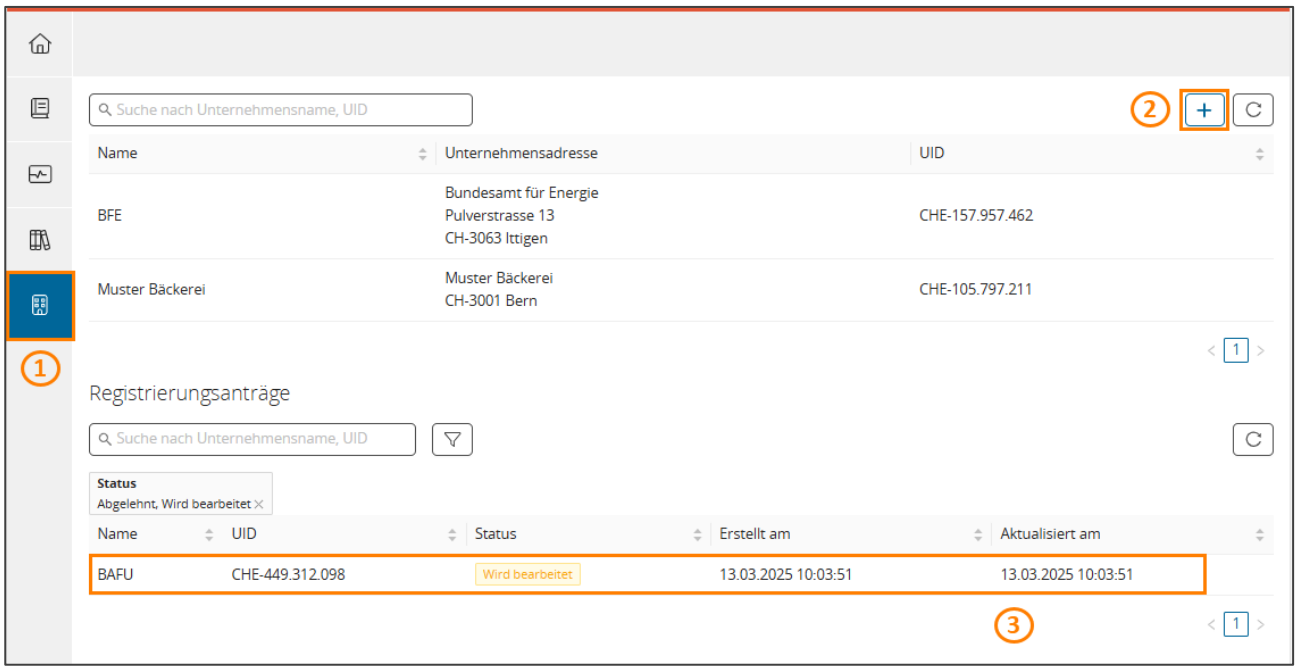

Der Benutzer muss dann die UID des Unternehmens eingeben, für das er sich registrieren möchte. Es sind zwei Fälle möglich:

- Wenn es noch kein im ZVM-Tool registriertes Unternehmen mit der eingegebenen UID gibt, erhält der Benutzer direkt die Rolle '*Superuser des Unternehmens*' und kann eine Zielvereinbarung für dieses Unternehmen erstellen.
- Wenn ein Unternehmen mit derselben UID bereits im ZVM-Tool registriert ist, wird eine Anforderung zur Annahme an den Superuser des bestehenden Unternehmens im ZVM-Tool gesendet. Der Status der Registrierungsanfragen ist auf dieser Seite (3) sichtbar. Sobald die Anfrage angenommen wurde, hat der Benutzer die Rolle '*MitarbeiterIn des Unternehmens*'.
  Hinweis: Bei Bedarf kann der Benutzer vom bereits vorhandenen Superuser zum '*Superuser des Unternehmens*' befördert werden.

6.6. In einer ZV und ihren Betriebsstätten zu erfassende Informationen

Auf der Ebene der ZV sind mindestens folgende Informationen erforderlich:

- Ein *Hauptkontakt*
- Das *Management Summary*

Für jede Betriebsstätte müssen die folgenden Informationen eingegeben werden (nicht erschöpfende Liste):

- *Zweck(e)* (nur für eine UZV)
- *Endenergie* (Kauf, Verkauf, Eigenproduktion, Export, etc.)
- *Indikatoren*
- *Massnahme*
- *Wandler, Energie-Bezüger und -Verbraucher* (mindestens 80% des Eigenverbrauchs muss deklariert werden) (nicht für eBO)
- *Kennzahlen* (mindestens die Energiebezugsfläche) (nicht für eBO)
- *Aktivitäten/Entwicklung*

- *Potentialübersicht*

6.7. Grundlagendaten einer Betriebsstätte in eine andere kopieren

Die Grundlagendaten einer Betriebsstätte können in eine andere Betriebsstätte kopiert werden. Diese Aktion ist möglich:

- Für Superuser des Unternehmens zwischen den Betriebsstätten aller ZV der Unternehmen, auf die sie Zugriff haben möglich.
- Für Berater zwischen den Betriebsstätten innerhalb einer ZV.

Nachdem die Betriebsstätte angelegt wurde, steht ein Knopf zum Kopieren der Daten einer anderen Betriebsstätte zur Verfügung:

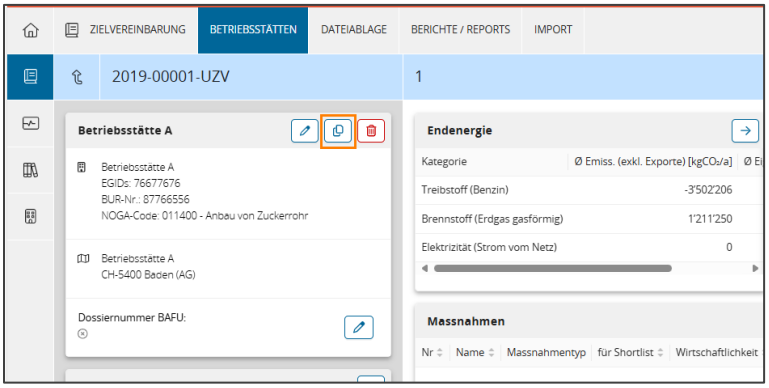

Anschliessend können die Zielvereinbarung und die Quell-Betriebstätte sowie die zu kopierenden Daten ausgewählt werden:

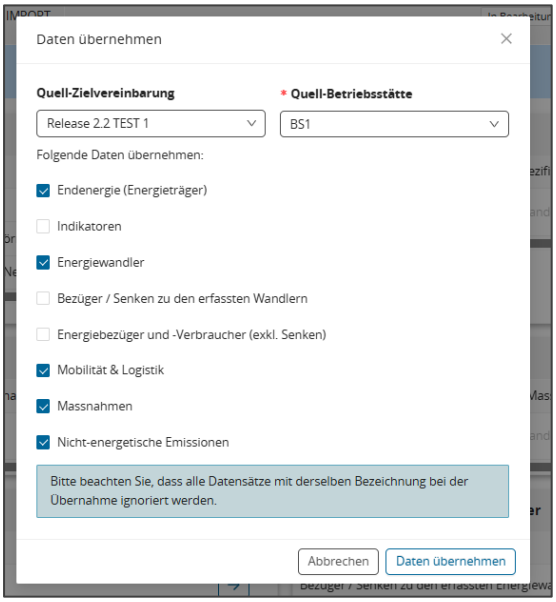

Hinweis:

- Die Verbrauchsdaten der Energieträger (Einkäufe, Verkäufe usw.) sowie der spezifische Endenergieverbrauch für die Indikatoren werden mit dieser Funktion nicht kopiert.

- Wenn die Definition einer Massnahme seit ihrer Erstellung an der ursprünglichen Betriebsstätte geändert wurde, wird die Massnahme bestmöglich in diese neue Version konvertiert und als Entwurf kopiert, damit sie vor dem Speichern in ihrer endgültigen Version geprüft werden kann.

7. KORREKTUR- UND ÄNDERUNGSWESEN

Weitere Informationen zu Korrekturen und Änderungen der Zielvereinbarung oder des Monitoringberichts finden Sie in der Richtlinie in Kapitel 11.

7.1. Korrektur und Änderung einer ZV

Erstellung des Antrags durch das Unternehmen

Wenn eine ZV in Kraft ist, kann ein Antrag auf Korrektur oder Änderung gestellt werden.

Hinweis: Der Prozess für eine 2. oder 3. Version einer Zielvereinbarung ist analog einer neuen Zielvereinbarung. Die neue Version einer ZV ist durch den SU des Unternehmens zu initialisieren.

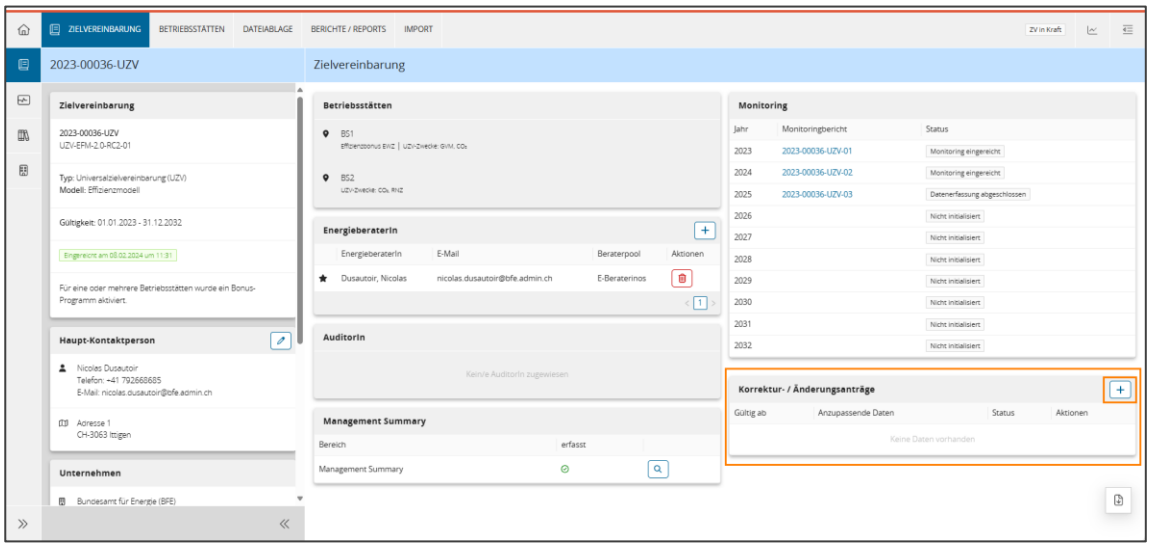

Um einen Antrag zu stellen, müssen die folgenden Informationen eingegeben werden:

- das Jahr, ab dem die Änderung gilt
- die zu ändernden Daten
- eine Beschreibung/Begründung des Änderungsantrags

Prüfung durch das BFE oder den Kanton

Nach Einreichung wird der Antrag vom BFE für die UZV bzw. vom Kanton für die KZV, EVA und eBO geprüft. Der Antrag kann angenommen oder abgelehnt werden. Wird der Antrag angenommen, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Sind nur Korrekturen erforderlich, die keine Wirkung auf die Zielvorgaben haben, nimmt das BFE die Korrekturen vor und schliesst den Antrag ab.
- Wenn Änderungen Wirkung auf die Zielvorgaben haben, erstellt das BFE eine neue Version der ZV, und die erforderlichen Änderungen können vom Unternehmen oder vom Berater vorgenommen werden. Nach der Erstellung durchläuft die neue Version der ZV denselben Standard-Prüfungsprozess wie die erste Version. Der Antrag muss vom Unternehmen geschlossen werden, damit die neue Version der ZV eingereicht werden kann. Die Monitoringberichte ab dem Jahr der Änderung werden ebenfalls zurückgesetzt und müssen erneut erfasst werden.

Die verschiedenen Versionen einer Zielvereinbarung oder eines Monitoringberichts können über das Menü oben rechts aufgerufen werden:

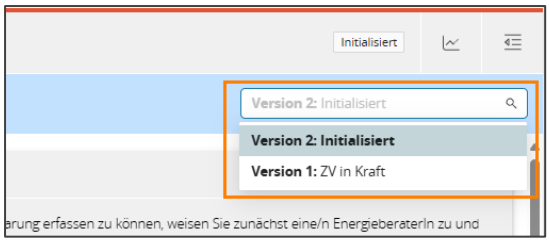

Änderung abschliessen (durch das Unternehmen)

Nachdem die Korrekturen oder Änderungen vorgenommen wurden, muss der Antrag vom Unternehmen abgeschlossen werden, bevor die neue Version der CO eingereicht werden kann.

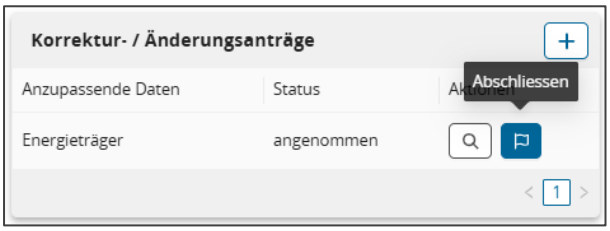

Hinweis: Es ist nicht möglich, die ZV einzureichen, wenn der Antrag auf Korrektur oder Änderung nicht abgeschlossen wurde.

7.2. Korrektur eines MBs

Wenn ein MB eingereicht ist, kann ein Antrag auf Korrektur gestellt werden.

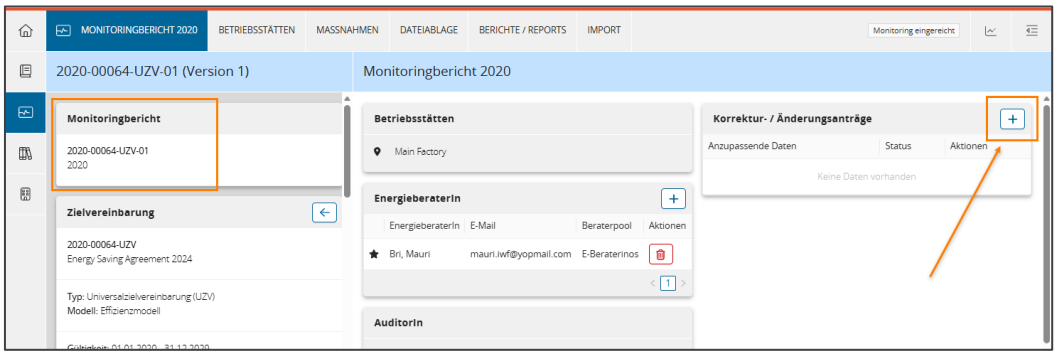

Nach Einreichung des Antrags gilt derselbe Prozess wie für Anträge auf Korrektur auf ZV-Ebene (prüfen, abschliessen).

Hinweis: Es gibt keine Versionierung auf der Ebene des Monitoringberichts.

8. WEITERE FUNKTIONEN

8.1. Berichte / Reports

Aktuell stehen den Unternehmensmitarbeiterinnen und -mitarbeitern zwei Berichte für Zielvereinbarung und Monitoringbericht zur Verfügung:

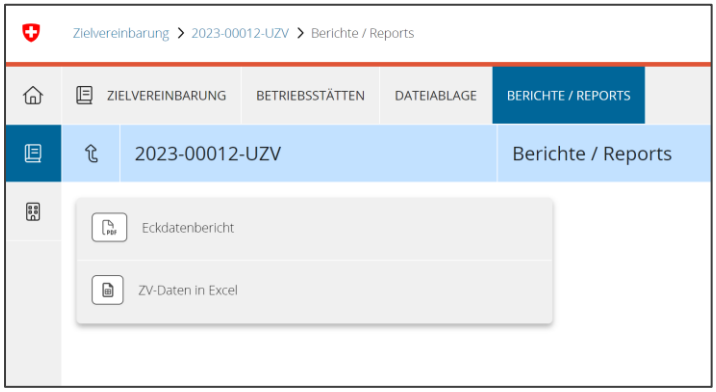

Eckdatenbericht

Der Eckdatenbericht enthält die wichtigsten Informationen der Zielvereinbarung oder dem Monitoringbericht. Er eignet sich für eine Weitergabe im Rahmen von Management-Berichten oder Zwischenberichten.

Die EnergieberaterIn haben Zugriff auf diesen Bericht.

Daten in Excel

Die Mitarbeiter des Unternehmens können die in der Zielvereinbarung oder im Monitoringbericht erfassten Daten (einschliesslich aller berechneten Wirkungs- und Zielwerte) im Excel-Format exportieren.

> Nur Unternehmensmitarbeiterinnen und -mitarbeiter können die Daten der Zielvereinbarung oder des Monitoringberichts im Excel-Format exportieren. Der Energieberater kann die Daten bei Bedarf vom Unternehmen anfordern.

Export der Einkaufsdaten für Taxas

Bei einer Zielvereinbarung mit dem Zweck Rückerstattung der CO_2-Abgabe können die Monitoring-Einkaufsdaten für einen bestimmten Zeitraum im für den Import in Taxas erforderlichen Format (csv) exportiert werden.

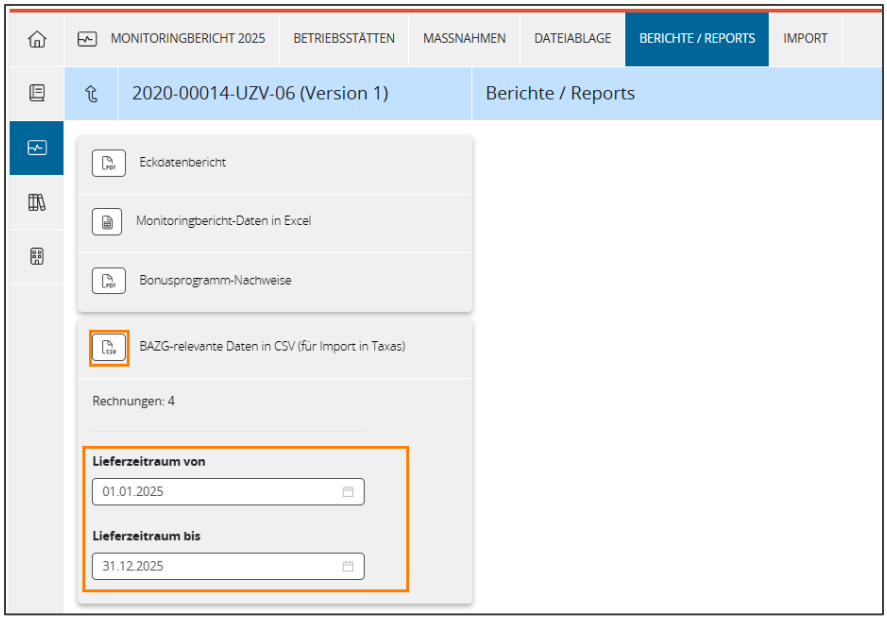

Hinweis 1: Um die Einkaufsdaten der für die CO_2-Abgabe relevanten Energieträger exportieren zu können, stellen Sie bitte sicher, dass das Lieferdatum der Einkäufe eingegeben ist. Ohne Lieferdatum werden die Einkaufsdaten nicht exportiert.

8.2. Dateiablage

Die Dateiablage erlaubt den schnellen, zielvereinbarungsübergreifenden Zugriff auf Dateianhänge, die in allen Bereichen der Zielvereinbarung oder Monitoringbericht hochgeladen wurden (A), und auch das Hinzufügen weiterer Anhänge (B):

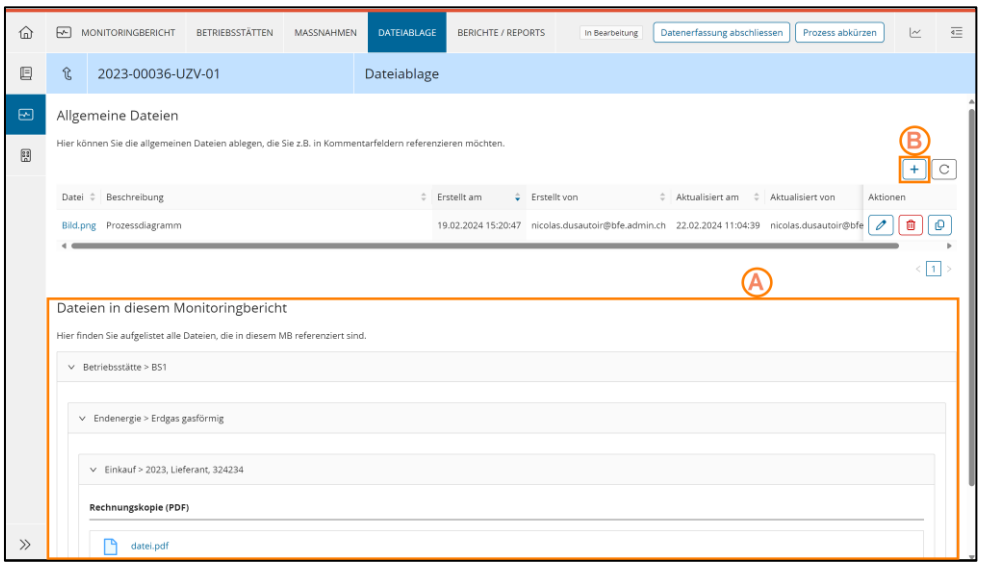

9. WICHTIGE INFORMATIONEN

9.1. Eigentum der Daten

Das Unternehmen, das eine oder mehrere Zielvereinbarungen mit einem Kanton oder dem Bund abschliesst, ist alleiniger Eigentümer der Zielvereinbarungs- und Monitoringdaten.

Anders formuliert: Die Daten gehören weder dem BFE, dem Bund noch anderen an den Vereinbarungen beteiligten Personen oder Unternehmen.

9.2. Systemgrenzen

Unternehmen

Der Begriff "Unternehmen" bezieht sich auf eine juristische Person. Ein Unternehmen kann mehrere Zielvereinbarungen enthalten, die wiederum mehrere Betriebsstätten abdecken.

Unternehmen müssen über eine UID identifizierbar sein.

Betriebstätte

Die Betriebsstätte wird über die Betriebs- und Unternehmensregister-Nummer (BUR-Nr., aktive localUnitId) definiert. Die Systemgrenze einer Zielvereinbarung ergibt sich aus der Aggregation einzelner Betriebsstätten.

Pro Betriebsstätte müssen 1-n EGIDs sowie eine BUR-Nr. gepflegt werden können.

> Für kleine Betriebsstätten mit einem geringen Gesamtenergieverbrauchsanteil (Büro, Lager, kleiner Verkaufsladen etc.) besteht die Möglichkeit, den Energieverbrauch sowie die entsprechenden Massnahmen einer zu erfassenden Betriebstätte zuzuordnen, sofern für diese Betriebsstätten keine Verminderungsverpflichtung angestrebt wird. Alternativ kann aufgrund des geringen Anteils am Gesamtverbrauch auf eine Berücksichtigung solcher Betriebsstätten auch verzichtet werden. Dies entsprechend unter vorgängiger Freigabe des BFE.

BUR-Nummer

Alle im ZVM-Tool erfassten Betriebsstätten benötigen jeweils eine gültige BUR Nr.

Damit jeder Betriebsstätte eine entsprechende BUR Nr. zugewiesen kann, ist es sinnvoll, die Systemgrenzen der Zielvereinbarung (Betriebsstätten die in der ZV erfasst werden sollen) mit der bestehenden Betriebstätten-Liste aus dem BUR-Register abzugleichen. Vorgehen:

1. Welche Betriebsstätten gehören in die Systemgrenze der ZV?
2. Sind die BUR-Nummern aller Betriebsstätten verfügbar?
3. Wenn nicht alle BUR-Nummern verfügbar sind, kann das Unternehmen uid@bfs.admin.ch kontaktieren, um
    a. die BUR-Nr. der Betriebsstätten anzufragen, für die die Nummer nicht bekannt ist.
    b. die Erstellung einer BUR-Nr. für Betriebsstätten, die keine haben zu beantragen.

Virtuelle Betriebstätte

Die Erfassung von Energiedaten und Potenzialanalyse auf Stufe Betriebsstätte ist nicht in allen Fällen möglich, wenn z.B. viele Betriebsstätten in einer Erfassungseinheit zusammengefasst sind (Verkaufsstellen, Bank-Filialen, Kleinststandorte von Telekomunternehmen, …).

Um die Dateneingabe für diese Standorte zu vereinfachen, kann eine einzige virtuelle Betriebsstätte erstellt werden, der mindestens 20 Betriebsstätten zusammenfasst.

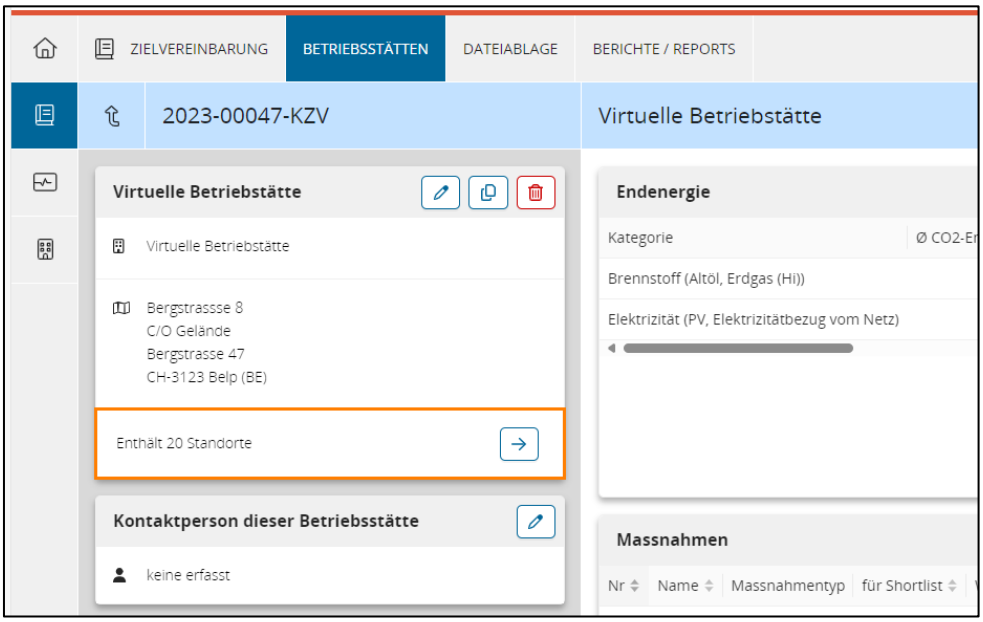

Es wird nur jener Kanton, welcher auf der Ebene der virtuellen Betriebsstätte erfasst wurde, zur Durchführung einer Prüfung (Kantonsaudit) eingeladen. Der virtuellen Betreibstätte zugeordnete Betriebsstätten werden nicht für das Kantonsaudit berücksichtigt. Bei Betriebsstätten in unterschiedlichen Kantonen sind diese entsprechend nach Kantonen zu gruppieren/erfassen (auf der Ebene der virtuellen Betriebsstätte).

Siehe Richtline, Kapitel *4.4.3 Systemgrenze einer Zielvereinbarung*.

9.3. Typen von Zielvereinbarungen

Universalzielvereinbarung (UZV)

Die UZV werden für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:

UZV-Zweck	Beschreibung	Teilnahmebedingungen
RNZ	Zielvereinbarung des Bundes für die Rückerstattung des Netzzuschlags. Art. 4, Art. 39 bis Art. 43 und Art. 46 Energiegesetz.	• Stromintensität > 5 % (Stromkosten zur BWS) • Rückerstattungsbetrag > CHF 20’000.— • 2.3 Rp/kWh
CO_2	Zielvereinbarung des Bundes für eine künftige Verminderungs-verpflichtung zur Befreiung von der CO_2-Abgabe. Art. 31 CO_2-Gesetz.	Siehe die Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde.
GVM	Zielvereinbarung mit Anerkennung der Kantone zur Erfüllung des Grossverbraucherartikels.	• Verbrauch Strom ≥ 0.5 GWh/a • Verbrauch Wärme ≥ 5 GWh/a

	MuKEn Teil L, Art. 1.44-1.46.	
FRM	Zielvereinbarung des Bundes als freiwillige Massnahme. Art. 4 und Art. 46 Energiegesetz.	• keine

Kantonalzielvereinbarung (KZV)

Die KZV haben die gleichen Ziele wie eine UZV mit GVM-Zweck, werden aber mit dem Kanton vereinbart. Einige Kantone verzichten darauf, diesen Weg anzubieten.

Energieverbrauchsanalyse (EVA)

Eine Energieverbrauchsanalyse mit einer Massnahmenplanung ist das Vollzugsinstrument der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) für das Grossverbrauchermodell, falls keine Zielvereinbarung abgeschlossen wurde.

Energetische Betriebsoptimierung (eBO)

Einige Kantone bieten die Möglichkeit an, die Dokumentation einer energetischen Betriebsoptimierung mit dem ZVM-Tool einzureichen.

9.4. Ziele

Modelle

Modell	Ziel
Effizienzmodell (EFM)	Das EFM ist für grössere, energieintensive Unternehmen mit hohen CO_2-Emissionen konzipiert. Die beiden Zielgrössen sind: • Gesamtenergieeffizienz[1] • Treibhausgaseffizienzziel (nur mit Zweck CO_2)[2] Der Zielwert berechnet sich aus dem Ausgangswert und der Wirkung der wirtschaftlichen Massnahmen. Zielwert und Ausgangswert bilden die Eckpunkte für den Zielpfad. Die Schritte zur Herleitung des Zielpfads sind im Folgenden näher beschrieben. [1] Für die Zielgrösse Gesamtenergieeffizienz werden alle im Anhang 5 der Richtlinie aufgeführten Energieträger berücksichtigt. Sind Treibstoffe erfasst, sind diese in der Zielgrösse zu berücksichtigen. Die Gesamtenergieeffizienz bezieht sich immer auf den gewichteten Energieverbrauch. [2] Für die Zielgrösse Treibhausgaseffizienz werden die CO_2-Emissionen aus allen im Anhang 5 der Richtlinie aufgeführten Energieträgern und Prozessen gemäss Kapitel 4.5 der Richtlinie berücksichtigt, mit Ausnahme der Treibstoffe und Abwärme, Nah- und Fernwärme (thermische Energie).
Massnahmenmodell (MNM)	Das MNM hat absolute Zielgrössen, die sich auf das Total der Massnahmenwirkung beziehen. Die Zielgrössen sind: • Energiewirkung • Emissionswirkung • Emissionswirkung für Verminderungsverpflichtung (nur mit Zweck CO_2)

	Das MNM stellt gegenüber dem EFM eine Vereinfachung dar, vor allem, weil: • Grundsätzlich Standardmassnahmen für die Massnahmenliste, Zielbildung und Umsetzung verwendet werden. • Im Monitoring die Massnahmen nach der Umsetzung ohne Nachberechnung der Wirkung bestätigt und je nach Umsetzungsgrad der Massnahmen partiell oder vollständig aktiviert werden.

Anwendung der Modelle auf die Zielvereinbarung

	Effizienzmodell (EFM)	Massnahmenmodell (MNM)
UZV mit Zweck RNZ (UZV-RNZ)	Ja	Nein
UZV mit Zweck CO_2 (UZV- CO_2)	Ja (inkl. Treibhausgaseffizienzziel)	Ja (inkl. Emissionswirkung für Verminderungsverpflichtung)
UZV mit Zweck GVM (UZV-GVM)	Ja	Ja
UZV mit Zweck FRM (UZV-FRM)	Ja	Ja
KZV	Ja	Nein
EVA und eBO	Nur die Massnahmenliste	

9.5. Knick im Zielpfad

Wie in Kapitel 6.3 «*Zielpfade*» der Richtlinie beschrieben, kann ein Knick auf den Zielpfad Gesamtenergieeffizienz und auf den Zielpfad Treibhausgaseffizienz angewendet werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind.

Öffnen Sie dazu das Fenster «*Zielpfade*» und das Register «*Zielgrössen*» (1) und nutzen Sie anschliessend die Funktion zur automatischen Berechnung des Knicks oder geben Sie das Jahr und den Wert des Knicks manuell ein (2). Vergessen Sie nicht, den vorgenommenen Knick zu speichern.

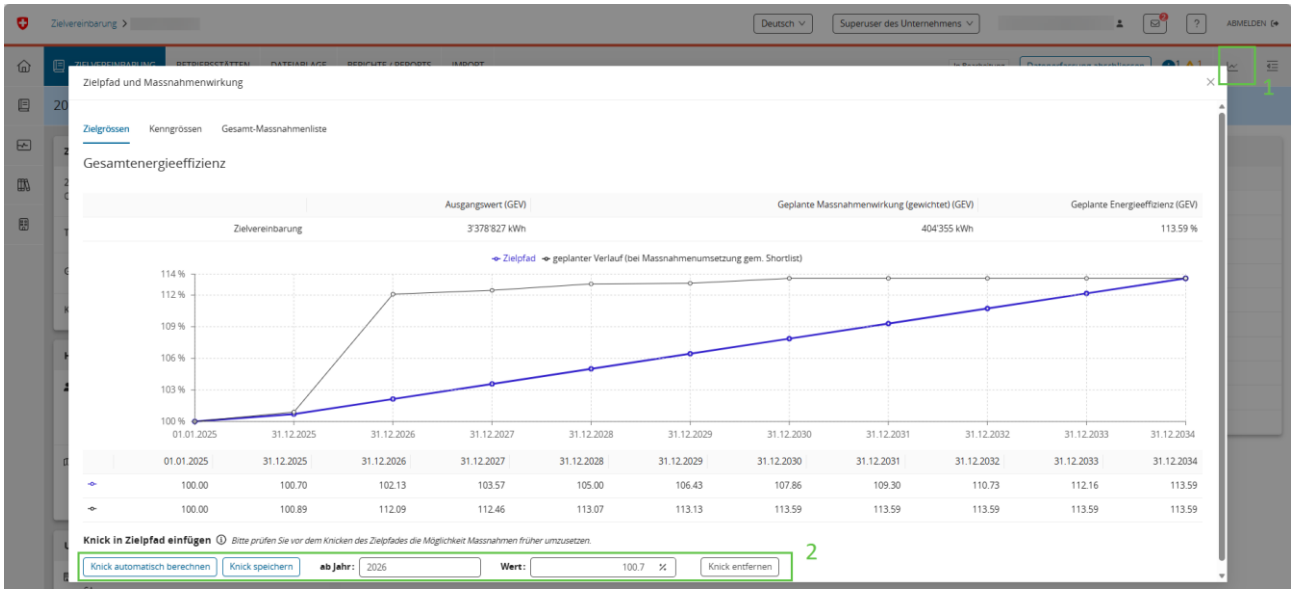

9.6. Sytem-Fristen ZVM-Tool

Die nachfolgenden Fristen sind Prozess-Steuerungs-Fristen im ZVM-Tool. Die Frist des Bundes zur Prüfung einer UZV betragen mindestens drei Monate.

System-Fristen ZVM-Tool	Beschreibung
BFE-Frist für die Vor-Prüfung von UZV	Das BFE hat eine Frist von 2 Tagen die QS einer UZV anzufordern. Nach Ablauf dieser Frist wird die UZV automatisch an die QS weitergeleitet. Es ist auch möglich, die QS nicht anzufordern und die UZV direkt an die Kantone zu geben.
Kantonsfrist für die Prüfung von UZV-GVM	Der Kanton hat eine Frist von 18 Tagen, für die Erstprüfung einer UZV-GVM und diese nach der Prüfung mit Freitext-Kommentaren an das BFE übergeben. Für nachfolgende Prüfungen (falls zutreffend) beträgt die Frist 5 Tage. Nach Ablauf dieser Frist wird die UZV-GVM automatisch zur Prüfung an das BFE weitergeleitet.
Kantonsfrist für die Freigabe von UZV-GVM	Der Kanton hat eine Frist von 7 Tagen für die Freigabe einer UZV-GVM. Nach Ablauf dieser Frist wird die UZV-GVM automatisch freigegeben.
BFE-Frist für die Prüfung von UZV	Das BFE hat eine Frist von 8 Tagen für die Prüfung einer UZV. Nach Ablauf dieser Frist wird die UZV automatisch freigegeben.
Auditorenfrist bis zum Abschluss des Audits	Der Auditor/die Auditorin hat eine Frist von 60 Tagen, um das Audit einer ZV durchzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Prüfung der ZV automatisch abgeschlossen.

9.7. ZV / Monitoring EHS

EHS-Unternehmen im ZVM-Tool abbilden

Wichtig; Stellen Sie sicher, dass der Zweck «EHS» auf der entsprechenden Betriebsstätte ausgewählt ist. Nur so lassen sich die Energie- und Stoffströme individualisieren (Emissionsfaktoren etc.).

EHS-Unternehmensdaten können im ZVM-Tool wie folgt abgebildet werden:

- Stoffstrom als Standardenergieträger → unter «*Endenergie*» **(1)**
  - Es können mehrere gleiche Energieträger erfasst werden (→ individuelle Bezeichnung anpassen)
- Stoffstrom nicht als Standardenergieträger → unter «*nicht energetische Emissionen*» **(2)**
  - Relevant auch für Massebilanzen (→ Erfassung/Rapportierung)
- Aktivitätsraten gemäss Zuteilungsberechnung **(3)**
  - Nur für das Monitoring

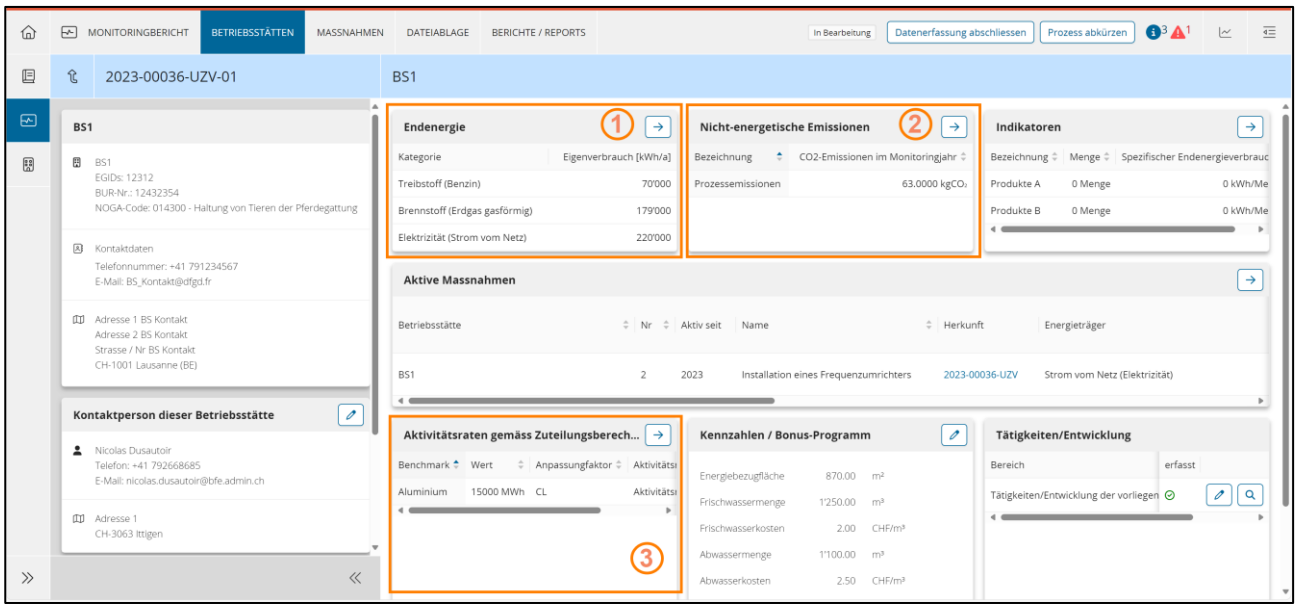

Hinweis: Historische Daten (bspw. aus vorgängigen Monitoringjahren, welche nicht über das ZVM-Tool rapportiert wurden) werden nicht in das ZVM-Tool migriert. Diese Daten können aber bezüglich der Nachvollziehbarkeit an den entsprechenden Positionen im ZVM-Tool hochgeladen werden.

Energiestrom → unter «*Endenergie*» (1)

Erfassen Sie die Energieströme unter «*Endenergie*». Mit dem Zweck «EHS» auf der entsprechenden Betriebsstätte können Sie den Energieträger individuell konfigurieren und mehrmals denselben Energieträger erfassen, passen Sie dazu die individuelle Bezeichnung an.

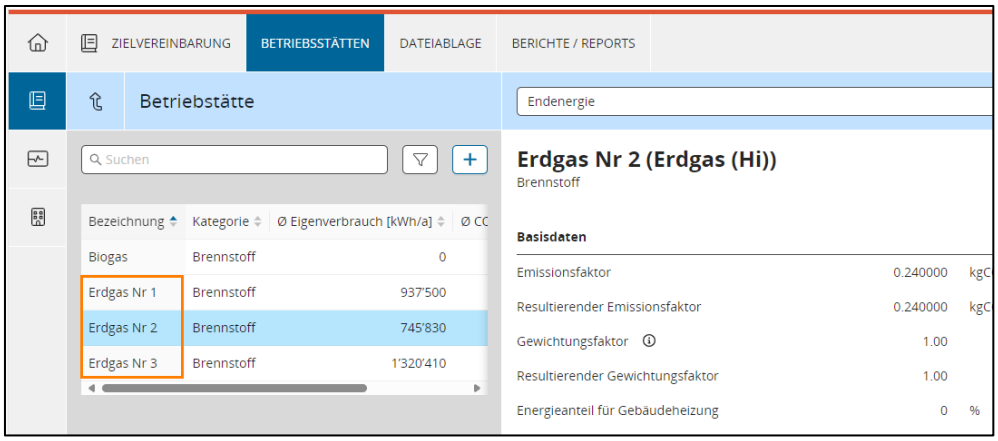

Stoffstrom → unter «*Nicht-energetische Emissionen*» (2)

Erfassen Sie die Stoffströme unter «*Nicht-energetische Emissionen*». Mit dem Zweck «EHS» auf der entsprechenden Betriebsstätte können Sie den Stoffstrom individuell konfigurieren. Dazu können Sie beliebige Einheiten und Mengen und somit den Faktor bestimmen.

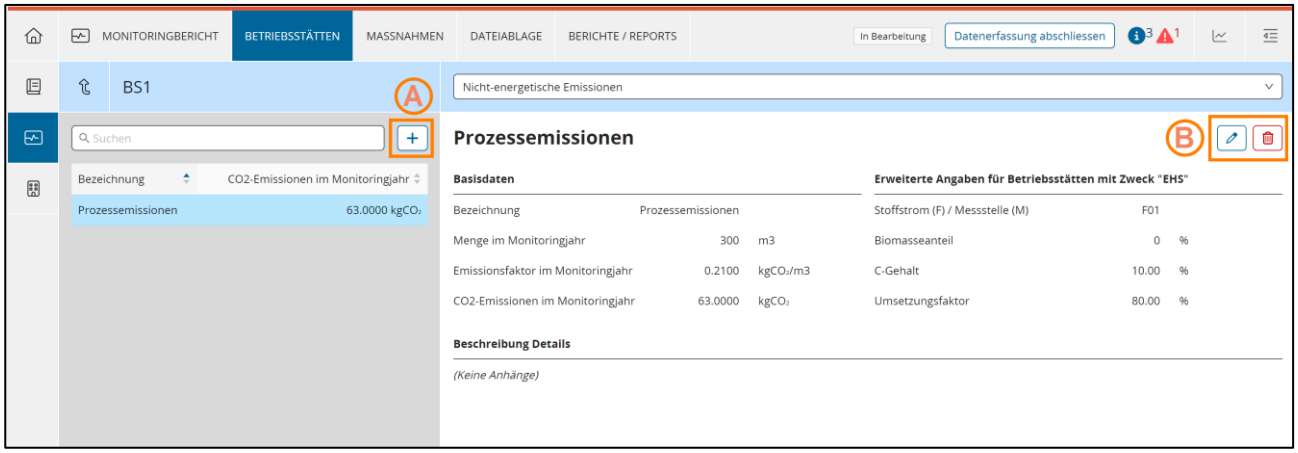

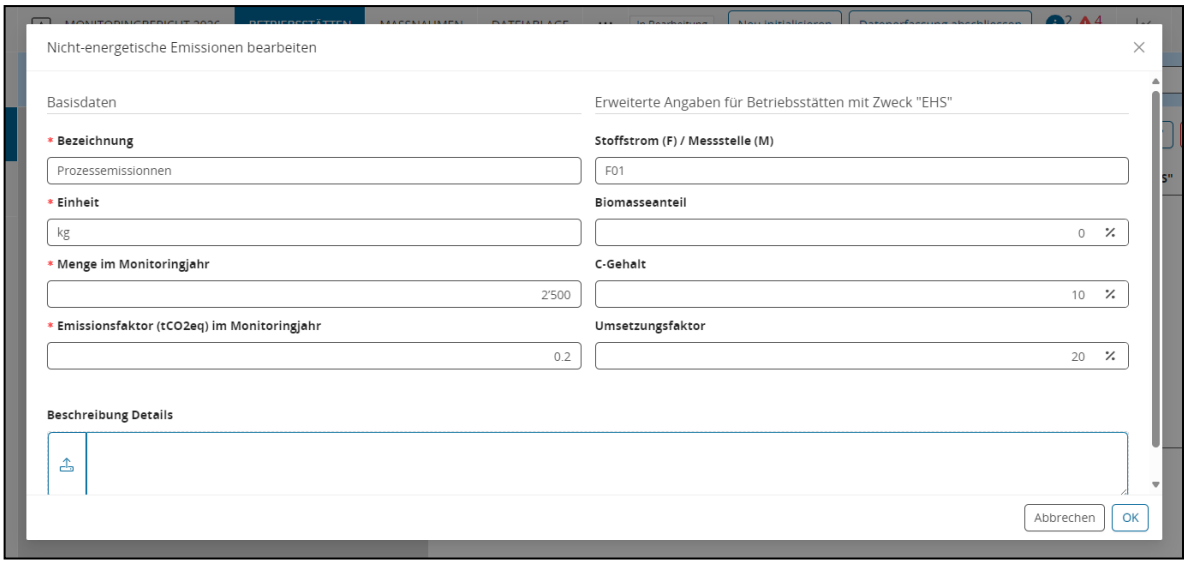

Aktivitätsraten gemäss Zuteilungsberechnung (3)

Mit dem Zweck « EHS » auf der entsprechenden Betriebsstätte können Sie die Aktivitätsraten gemäss Zuteilungsberechnung unter « Aktivitätsraten gemäss Zuteilungsberechnung » erfassen.

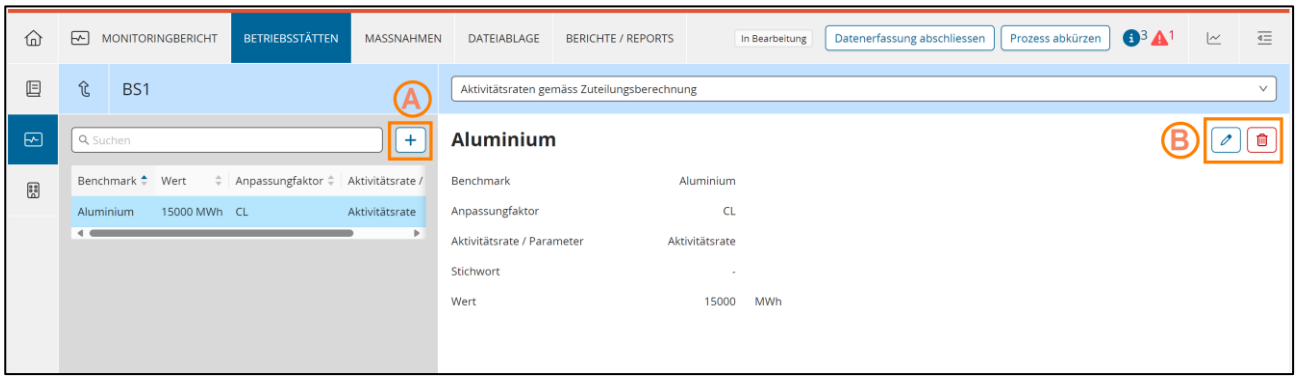

9.8. Massnahmen

Die Massnahmen werden auf der Ebene der Betriebsstätte erfasst. Um bei der Erfassung Flexibilität zu gewährleisten, ist es möglich, mit der Erfassung einer Massnahme zu beginnen und diese als Entwurf zu speichern, falls sie noch nicht vollständig erfasst ist. Die Entwürfe für Massnahmen müssen vervollständigt (gespeichert) werden, damit die Zielvereinbarung eingereicht werden kann.

Standardmassnahmen

Als Standardmassnahmen werden vom Bund definierte Massnahmen bezeichnet, für die einheitliche Vorgaben zur Wirkungsberechnung bestehen. Standardmassnahmen können branchenspezifisch oder branchenübergreifend (Querschnittsmassnahmen) sein. Die Wirkungsberechnung (Berechnungsmethodik und Berechnungsfaktoren) erfolgt direkt im ZVM-Tool. Es wird empfohlen, wenn möglich Standardmassnahmen anstelle von individuellen Massnahmen zu verwenden.

Individuelle Massnahmen

Massnahmen, die nicht durch die Standardmassnahmen abgedeckt sind, werden als individuelle Massnahmen bezeichnet. Dies sind in der Regel komplexere oder spezifische Massnahmen, für die keine Standardisierung möglich ist. Die Ermittlung der Wirkung erfolgt nach anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Wissenschaft. Die Wirkungsberechnung muss nachvollziehbar dokumentiert werden. Es wird empfohlen, wenn anwendbar, Standardmassnahmen anstelle von individuellen Massnahmen zu verwenden.

Individuelle Massnahme eBO

Diese Massnahme ist nur im Typ eBO vorhanden.

Wird eine Massnahme innerhalb des Typs eBO erstellt. So wird automatisch die Massnahme «individuelle Massnahme eBO» angewählt. Standard Massnahmen können wie gewohnt verwendet werden.

Die «*individuelle Massnahme eBO*» ist eine vereinfachte Form der «individuellen Massnahme». Diese dient zur Deklaration der eBO-Dokumentation

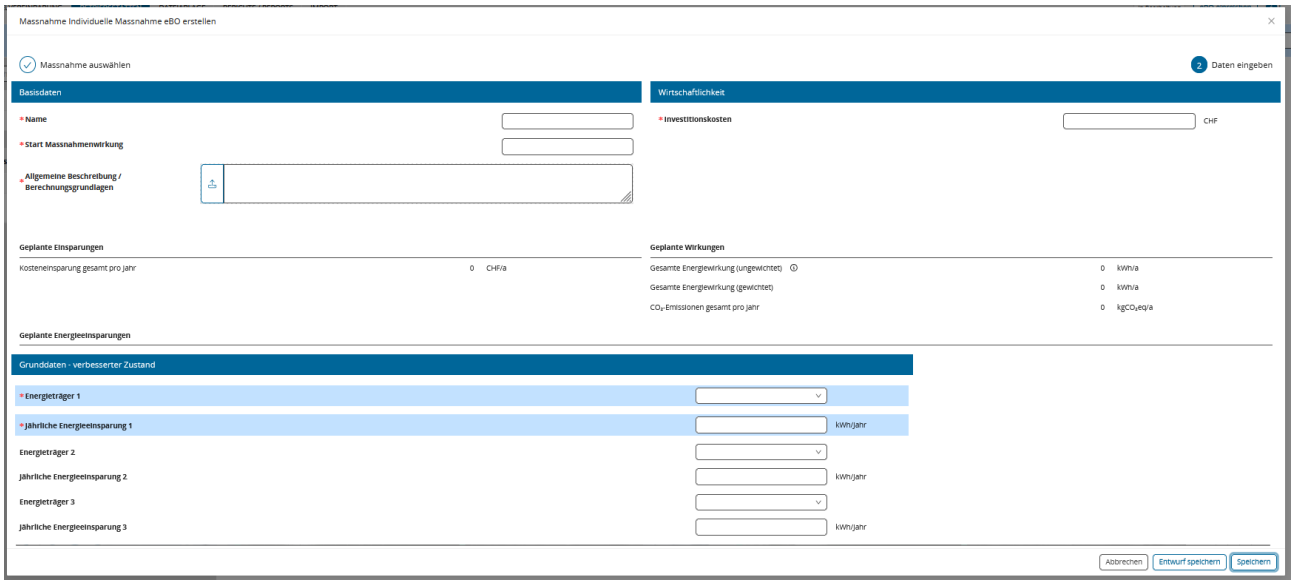

Individuelle Substitutionsmassnahme

Massnahme zur Substitution von Energieträgern können als Standardmassnahme definiert werden (z.B. *Installation von PV Panel*), um eine standardisierte Berechnung der Wirkung zu ermöglichen, können aber auch als *individuelle Substitutionsmassnahme* definiert werden, um eine nicht standardisierte Berechnung zu ermöglichen.

In manchen Fällen, wie bei der Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energien, bei der Substitution durch thermische Energie oder bei nicht -energetischen Emissionen, müssen eigene Massnahmen verwendet werden. Siehe die folgenden Kapitel.

Substitution von fossiler Energie durch erneuerbare Energie (bspw. HVO)

Diese Massnahme ist anzuwenden, wenn ein fossiler Energieträger oder ein Teil davon durch erneuerbare Energie (beispielsweise HVO) ersetzt wird. In diesem Fall werden die Gewichtungsfaktoren für den fossilen Anteil (Faktor 1) und den Anteil erneuerbarer Energien (Faktor 0,5) sowie die CO_2-Emissionsfaktoren (0 $kgCO_2$ für den Anteil erneuerbarer Energien) bei der Berechnung der Wirkung der Massnahme korrekt berücksichtigt. Der erneuerbare ist unabhängig dem Zweck einer ZV oder dem eingesetzten Energieträger mittels HKN nachzuweisen.

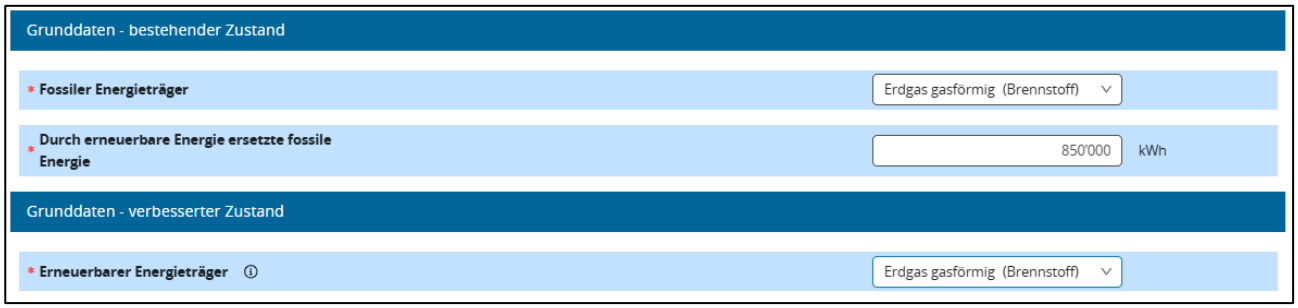

Substitution durch thermische Endenergie (bspw. Fernwärme)

Diese Massnahme ist anzuwenden, wenn ein Energieträger oder ein Teil eines Energieträgers durch thermische Endenergie ersetzt wird (bspw. Fernwärme). In diesem Fall werden die Auswirkungen auf den Energieverbrauch berücksichtigt, aber die CO_2-Emissionswirkung der Massnahme wird nicht für das Ziel der CO_2-Verminderungsverpflichtung gemäss der CO_2-Verordnung berücksichtigt.

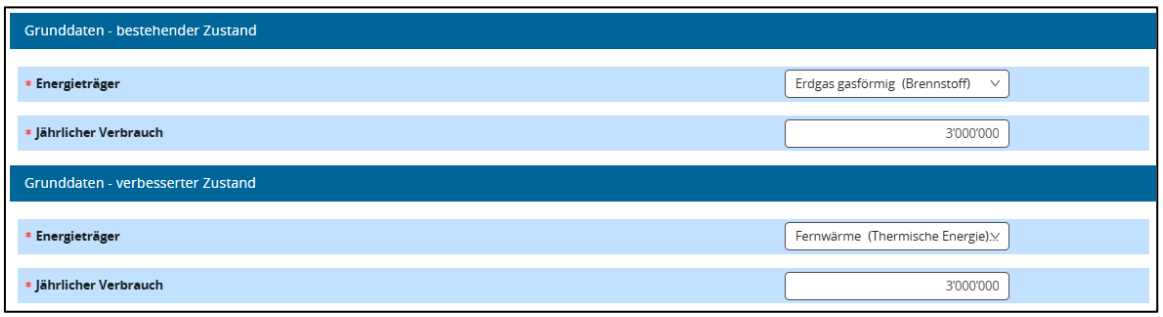

Massnahmen für nicht-energetische Emissionen

Mit der Massnahme «*Nicht energetische Emissionen*» kann eine Wirkung auf die CO_2-Emissionen erfasst werden, die mit nicht energetischen Emissionen zusammenhängt.

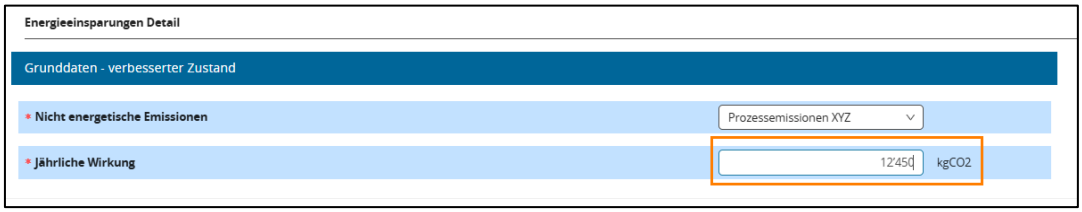

Spezielle Massnahmen

Im Rahmen des Monitorings können spezielle Massnahmen erfasst oder gekennzeichnet werden. Die speziellen Massnahmen sind in Anhang 4 der Richtlinie beschrieben.

- Eine spezielle Massnahme im Monitoring anlegen

Die Erfassung von speziellen Massnahmen erfolgt durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens beim Anlegen der Massnahme:

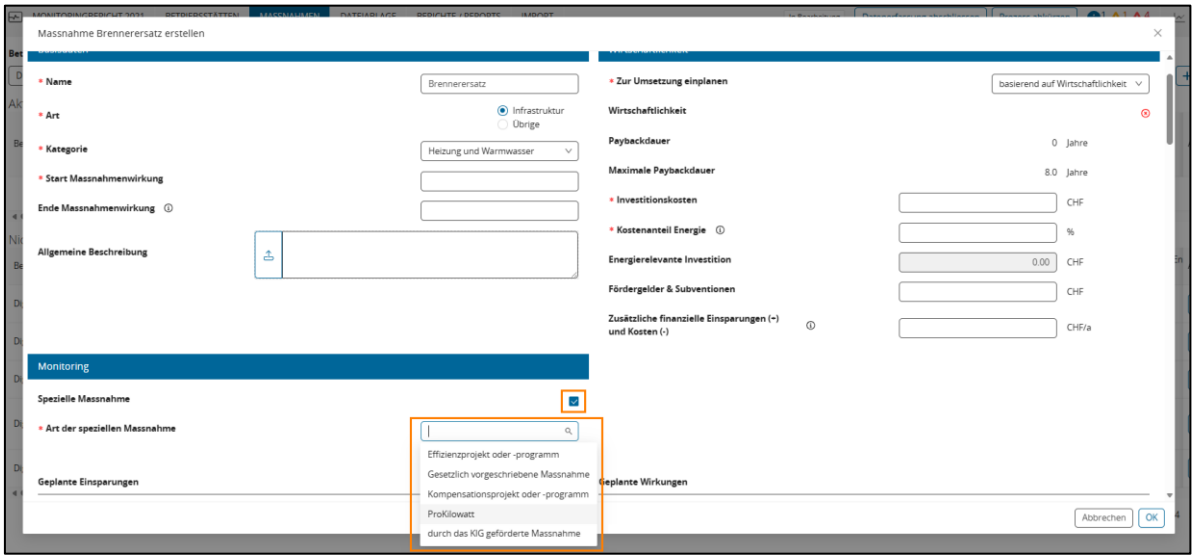

- Eine bestehende Massnahme aus der Longlist als spezielle-Massnahme im Monitoring kennzeichnen

Eine Massnahme aus der Longlist kann im Monitoring als «*spezielle Massnahme*» gekennzeichnet und aktiviert werden:

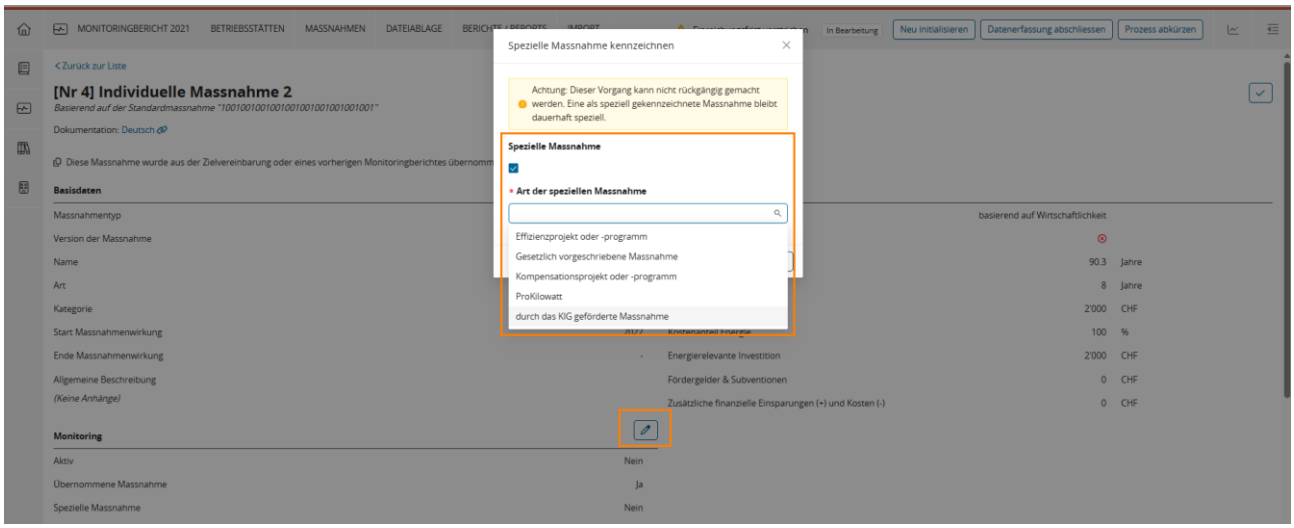

Kopieren von Massnahmen einer ZV in eine andere ZV

Energieberater haben die Möglichkeit, die Massnahmen einer Betriebsstätte aus einer Zielvereinbarung in eine andere Zielvereinbarung zu kopieren.

Diese Funktion ist auf der Seite der Massnahmen einer Zielvereinbarung verfügbar:

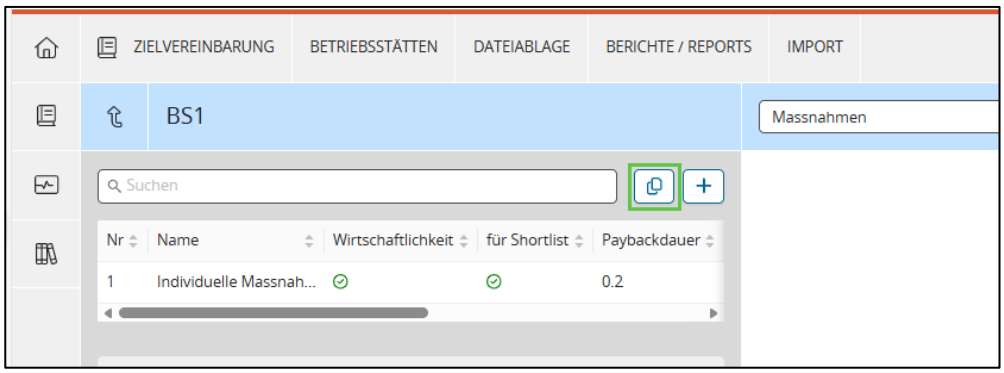

Diese Funktion ermöglicht die Auswahl einer Quell-Betriebsstätte und der zu kopierenden Massnahmen:

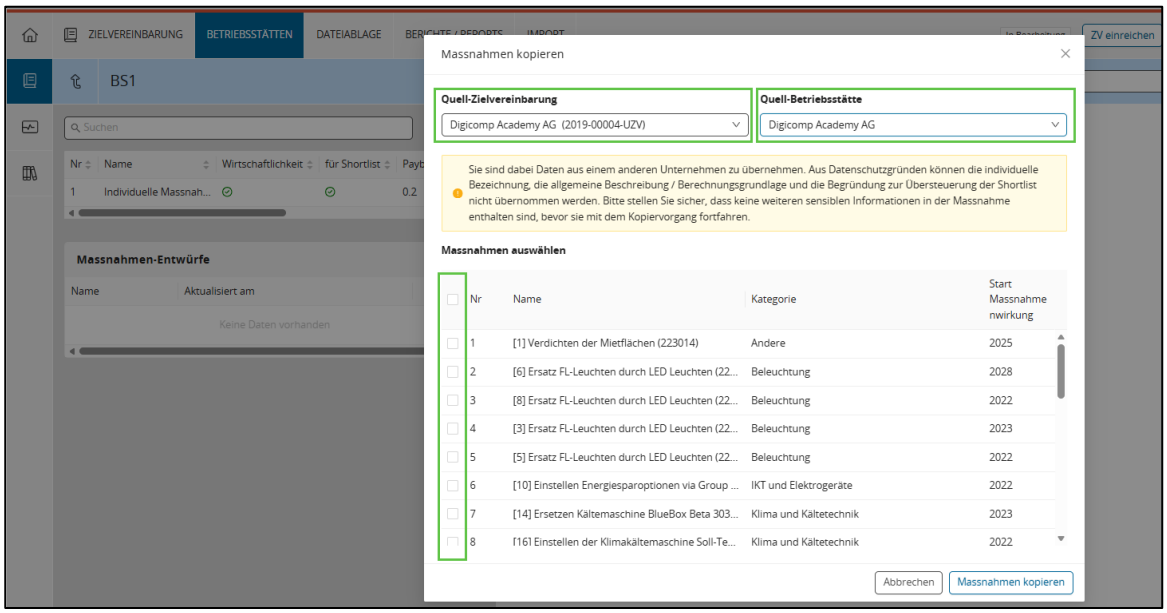

Wichtige Hinweise: Um die Anonymisierung der Daten zu gewährleisten, werden bestimmte Informationen nicht kopiert und müssen nach dem Kopieren ausgefüllt werden. Aus diesem Grund werden die Massnahmen als "*Entwürfe*" kopiert.

9.9. Energieträger

Emissionsfaktoren und Umrechnungsfaktoren

Die Emissionsfaktoren und Umrechnungsfaktoren werden jährlich aktualisiert, basierend unter anderem auf der Definition des BAFU im *Faktenblatt CO_2-Emissionsfaktoren des schweizerischen Treibhausgasinventars* und des BAZG für die *CO_2-Abgabe* für Erdgas.

Alle Energieträger werden einer dieser Kategorien zugeordnet:

- Biomasse
- Brennstoff
- Elektrizität
- Industrieabfall
- Thermische Energie
- Treibstoff
- Umweltenergie/Abwärme

Für einige Energieträger (vor allem thermische Energie, Industrieabfälle und Biomasse) sind die Emissionsfaktoren und Umrechnungsfaktoren individuell konfigurierbar.

Falls Energieträger fehlen, können Sie diese unter zv@bfe.admin.ch beantragen.

9.10. Sankey-Diagramm

Das Sankey-Diagramm ist eine einfache grafische Visualisierung der Energieflüsse nach dem Pareto-Prinzip, damit das Potential erkannt/abgeschätzt werden kann. Der Anspruch muss sein, ein Sankey abzubilden das auf Stufe Betriebsstätte aussagekräftig ist, damit nachvollzogen werden kann, wo die Energie hingeht und was die wesentlichen Verbraucher dazu sind. Der Anspruch besteht daher auch darin, dass die Endenergie mit mindestens 80 % an Verbrauchern/Wandlern erklärt werden soll.

Das Sankey nutzt den Ausgangswert t-1, also das letzte aktuelle Verbrauchsjahr als Referenz zur Darstellung der Energieflüsse.

Spezialfall Kältemaschine:

Die Logik und die Berechnung der Kältemaschine funktionierten anders als die üblichen Wandler. Bei der Kältemaschine wird davon ausgegangen, dass diese mit der eingesetzten elektrischen Energie immer Kälte produziert (Wandler per se) und damit primär die Abwärme der Kältemaschine mit Verbraucher erklärt werden muss.

Die berechnete Ausgleichgrösse «Kälteenergie» und der deklarierte Stromverbrauch auf der linken Seite des Sankey bilden den Input und weisen, auf der rechten Seite des Sankey, die Abwärme der Kältemaschine aus.

Die zu erklärende Abwärme ist in Anhängigkeit, ob die Kältemaschine über eine Wärmerückgewinnung verfügt (WRG «*ja/nein*» und bei «*ja*» mit welchem Anteil). Nur die Abwärme, welche genutzt wird, ist mit Verbrauchern/Senken (unter «*Bezüger / Senken zu den erfassten Energiewandlern*») zu erklären. → Das Sankey-Diagramm steht im Typ eBO nicht zur Verfügung.

9.11. Erfassung von Einkäufen von Endenergie

Einkäufe von Endenergie können einzeln erfasst oder nach Energieträgern aggregierte Eingaben werden, um den Zeitaufwand für die Dateneingabe zu verringern, wie in diesem Beispiel:

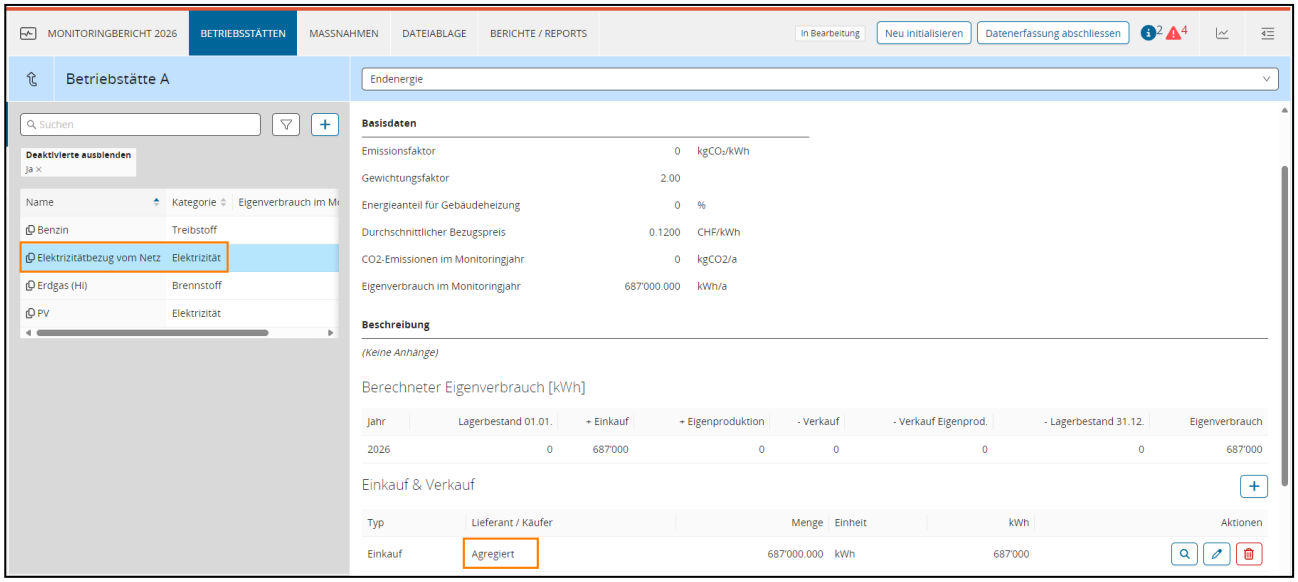

Wichtig 1: Für die Rückerstattung der CO_2-Abgabe müssen die Einkäufe bzw. Rechnungen für fossile Energieträger jedoch einzeln in den Monitoringbericht eingereicht werden, wie es für das BAZG erforderlich ist.

Wichtig 2: Bei der Erfassung der Einkäufe von Erdgas stellen Sie bitte sicher, dass die richtige Einheit ausgewählt ist. In den meisten Fällen sind die auf den Rechnungen angegebenen Mengen in kWh(Hs) angegeben, d. h. im oberen Heizwert (Brennwert).

9.12. Eingabe der Produktion und des Verkaufs der an der Betriebsstätte erzeugten Energie

Wird Energie an der Betriebsstätte erzeugt, beispielsweise durch Photovoltaik, muss die Produktion und der Verkauf dieser Energie im Bereich „*Eigenproduktion*" angegeben werden:

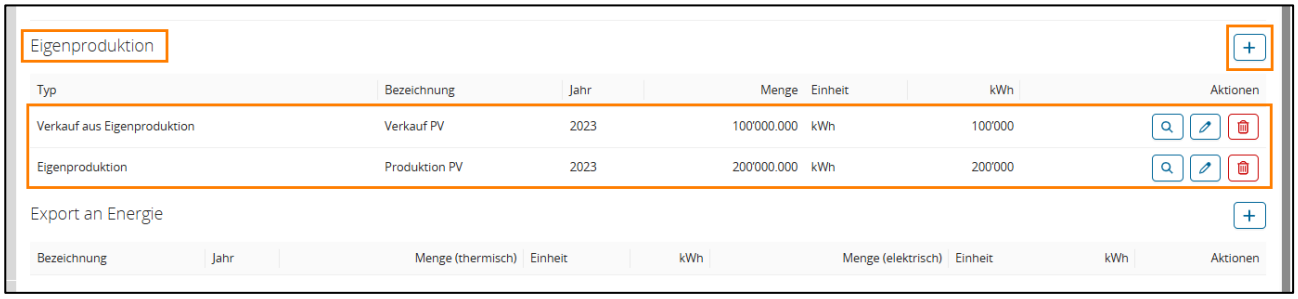

9.13. Eingabe Export an Energie

Export an Energie ist zu erfassen, wenn Energie umgewandelt und dann abgegeben wird: zum Beispiel, wenn Gas in Wärme umgewandelt und dann ausserhalb der Systemgrenzen abgegeben wird (z. B. Lieferung an Dritte).

Der Export an Energie muss auf der Ebene des umgewandelten Energieträgers angegeben werden:

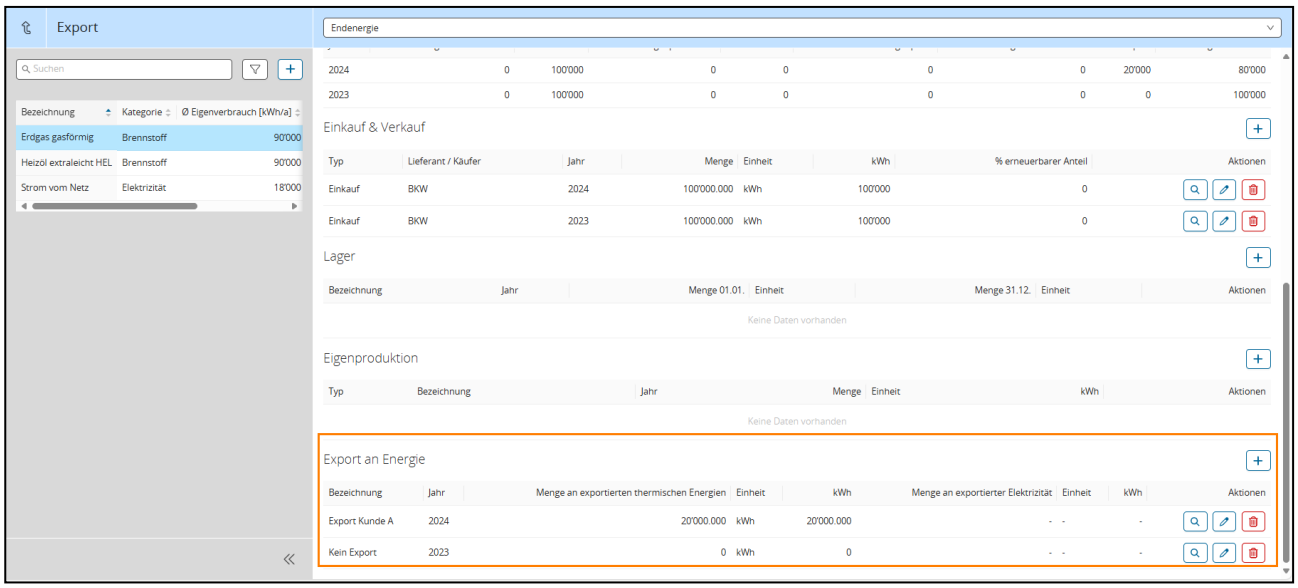

Erfassen Sie den Export an Energie der Jahre t-1 und t-2, anlog dem Einkauf/Verkauf von Energie. Für das Sankey und die Berechnung wird der aktuelle Wert verwendet.

Auf Ebene der Zielvereinbarung müssen alle Exporte t-1 an Energie mit einem *Wandler von Energie* oder einem *Bezüger von Energie* verknüpft sein, damit dieser Export im Sankey-Diagramm korrekt dargestellt werden kann. Beispiel:

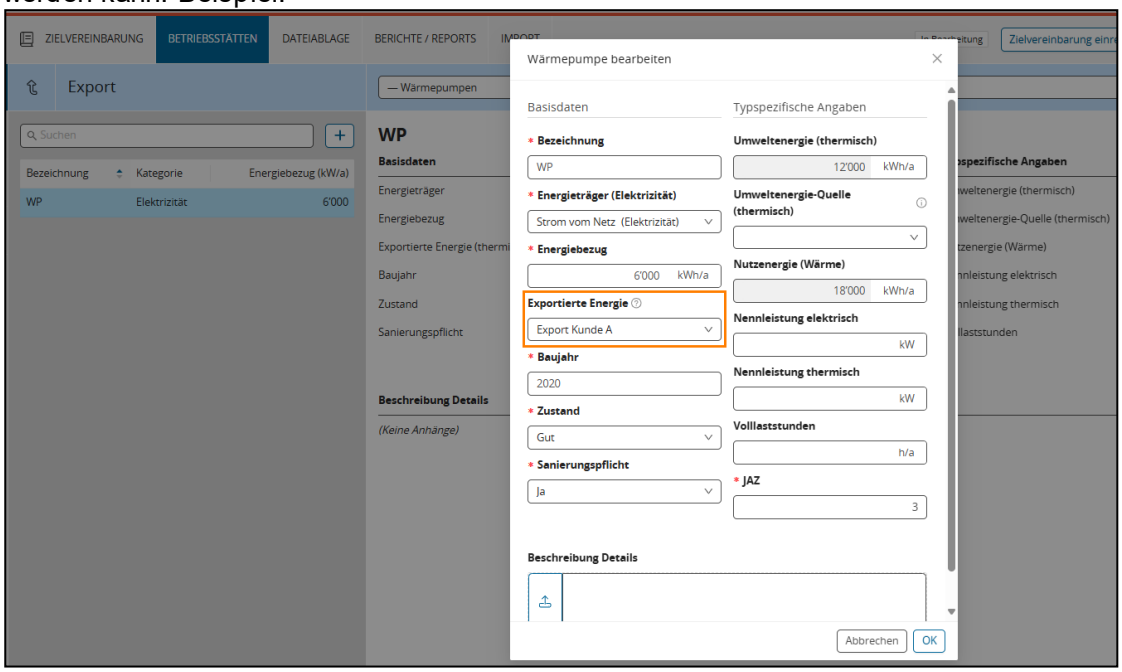

Für den Monitoringbericht ist diese Verknüpfung nicht notwendig, da es kein Sankey im Monitoring gibt.

9.14. Import von Einkaufsdaten für Endenergie

Auf Ebene der Zielvereinbarung steht Ihnen eine Importfunktion für die Daten des Einkaufs von Endenergie zur Verfügung (1).

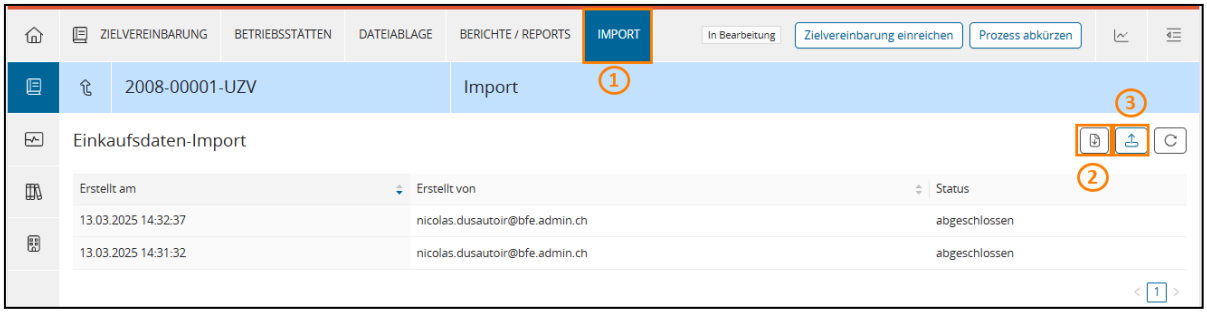

Die Importvorlage kann heruntergeladen werden (2), muss dann ohne Änderung der Spaltenüberschriften ausgefüllt werden und kann dann importiert werden (3).

Die Pflichteingaben sind in der Vorlage gekennzeichnet, und vor dem Datenimport wird eine Prüfung der Datenformatgültigkeit durch das ZVM-Tool durchgeführt.

9.15. Eingabe des gemessenen Eigenverbrauchs

In manchen Fällen kann der tatsächlich gemessene Eigenverbrauch (z. B. mit einem Durchflussmesser für Flüssigkeiten oder einer Waage für feste Energieträger) genauer sein als die Warenbuchhaltung (Einkauf/Verkauf, Lager, Eigenproduktion).

In diesem Fall ist es möglich, den gemessenen Eigenverbrauch auf Ebene des Energieträgers zu erfassen. Diese gemessenen Eigenverbräuche korrigieren den Wert aus der Summe von Einkäufen/Verkäufen, Lagerbestand und Eigenproduktion.

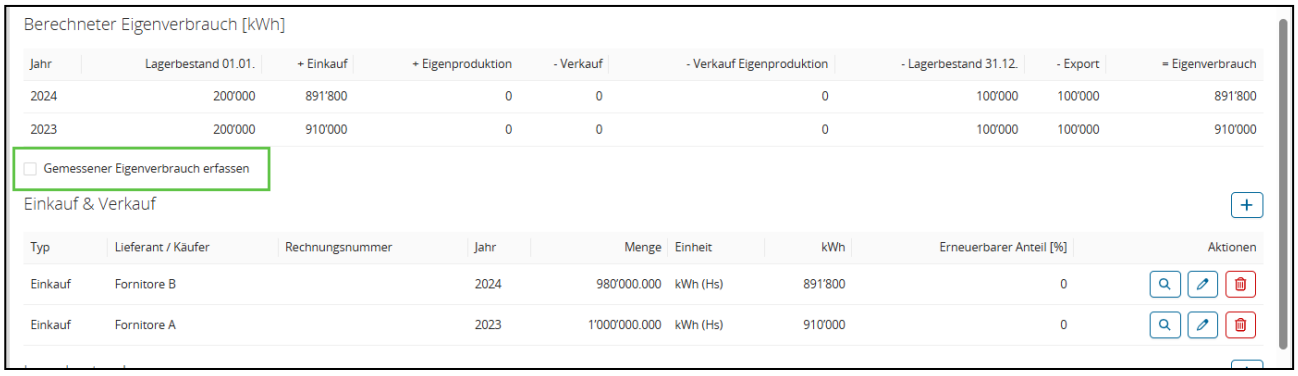

Wenn das Kästchen angekreuzt ist, können gemessene Eigenverbräuche hinzugefügt werden:

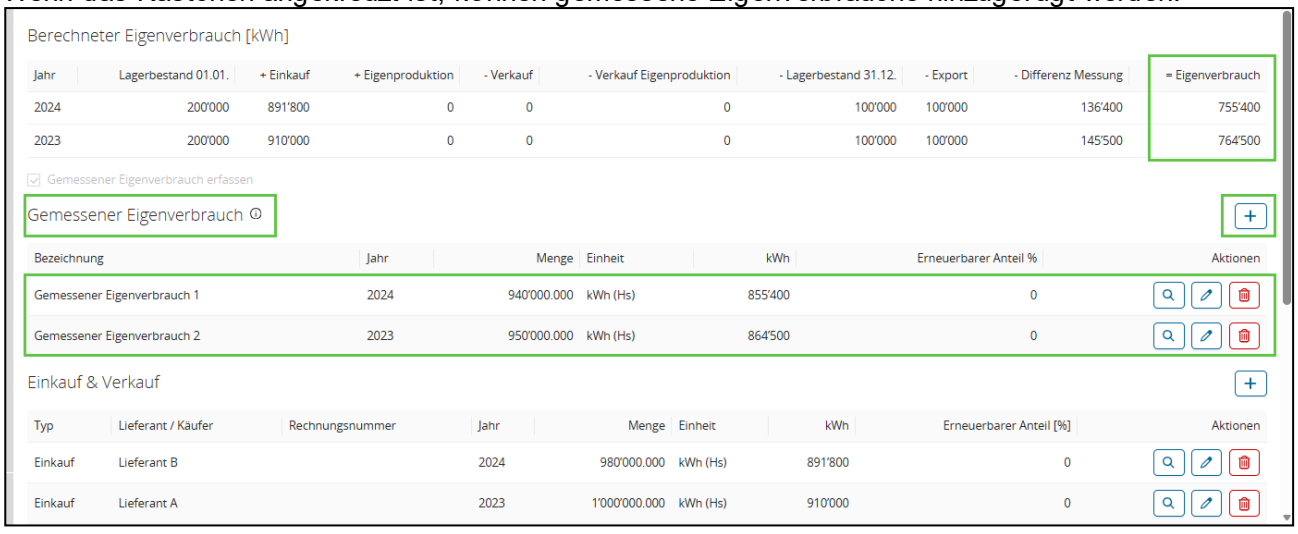

Hinweis zur Berechnung: Wenn es Exporte gibt, werden diese vom gemessenen Eigenverbrauch abgezogen, um die Menge "*Eigenverbrauch*" zu erhalten:

[*Eigenverbrauch*] = [*gemessenen Eigenverbrauch*] – [*Exporte*]

9.16. Rückerstattung der CO_2-Abgabe an befreite Unternehmen (BAZG)

- Für die Erfassung von Einkäufen siehe Kapitel Erfassung von Einkäufen von Endenergie.
- Für die Rückerstattung der CO_2-Abgabe an befreite Unternehmen ist es möglich, im ZVM-Tool einen Export der Buchhaltungsdaten in dem von Taxas akzeptierten Datenformat durchzuführen. Siehe Kapitel Export der Einkaufsdaten für Taxas.
  Wichtiger Hinweis: Damit die Daten, in die für den Import in Taxas erstellte CSV-Datei exportiert werden können, ist die Angabe eines Lieferdatums für die Einkäufe zwingend erforderlich. Bitte stellen Sie ausserdem sicher, dass die für die Eingabe der Einkaufsmengen gewählten Einheiten, mit denen auf der Lieferantenrechnung übereinstimmen.
- Um den Datenimport in Taxas fristgerecht zu erledigen, kann ein provisorischer Monitoringbericht erstellt werden, um die Buchhaltungsdaten der Energieträger zu erfassen und diese Daten dann direkt aus dem ZVM-Tool zu exportieren, sodass keine doppelte Dateneingabe erforderlich ist. Der provisorische Monitoringbericht kann erstellt werden, wenn die Zielvereinbarung noch in Bearbeitung ist.

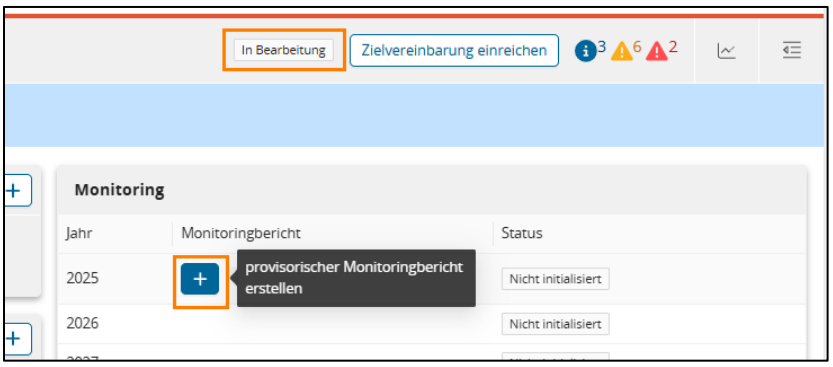

Hinweis: In einem provisorischen Monitoringbericht können nur die Buchhaltungsdaten der Energieträger erfasst werden.

9.17. Bonus-Programm

Bonus-Programme (inkl. Effizienzbonus EWZ) können auf der Ebene der Betriebsstätte im Bereich *'Kennzahlen / Bonus-Programm*' eingegeben werden.

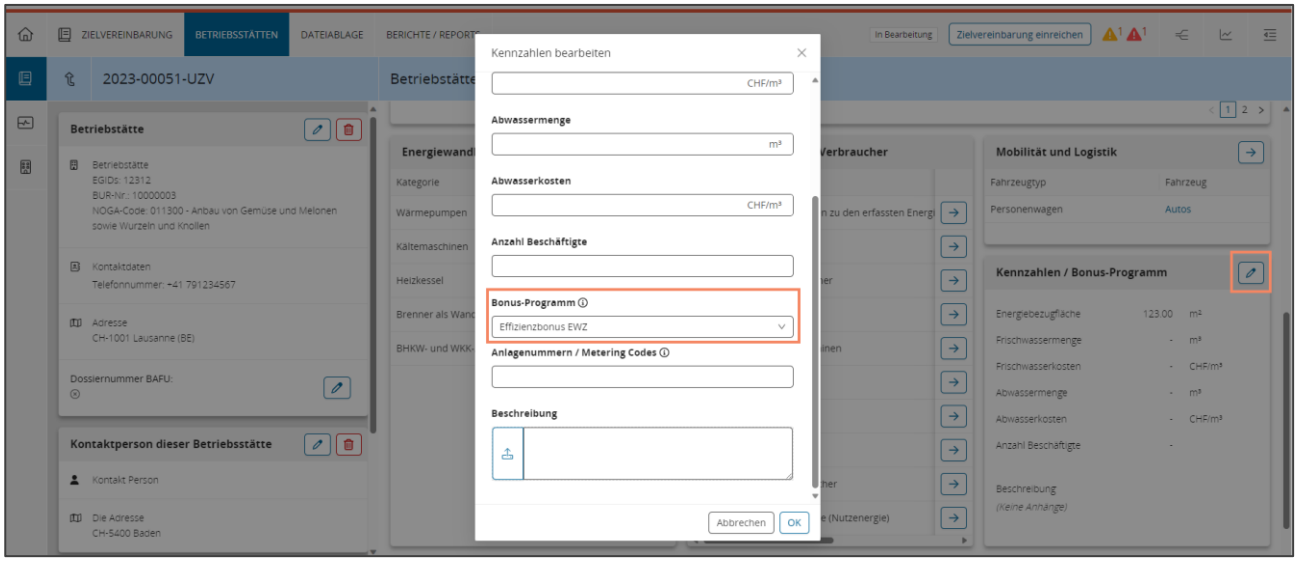

Der Nachweis kann auf der Seite « Berichte/ Reports» durch das Unternehmen heruntergeladen werden.

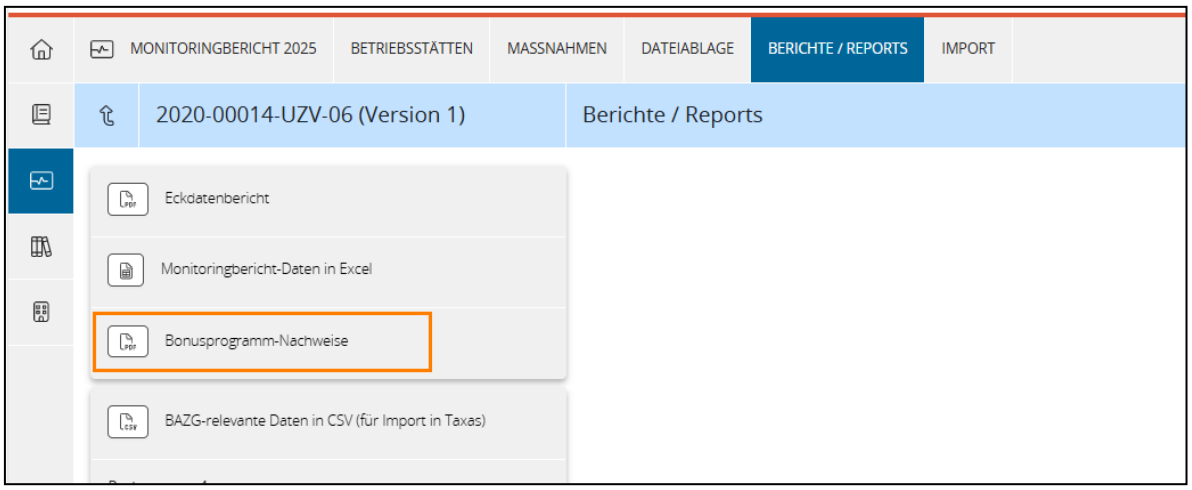

10. FEHLERBEHEBUNG UND SUPPORT

10.1. Weitere Informationen zu Zielvereinbarungen

Weitere Informationen zu den Zielvereinbarungen und das ZVM-Tool finden Sie auf der ZV-Energie Website.

10.2. Hotline

Die Hotline hilft Ihnen gerne werktags.

So erreichen Sie die ZVM-Tool Hotline:

- Telefonisch unter +41 61 927 66 04 (vormittags von 08:00-12:00 Uhr) auf Deutsch.
- E-Mail: support@zvm-tool.ch auf Deutsch, Französisch und Italienisch

Ausgenommen sind folgende Feier- und Brückentage: Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt und Auffahrtsfreitag, Pfingstmontag, Bundesfeier sowie erster und zweiter Weihnachtsfeiertag.

11. GLOSSAR

Abkürzung	Beschreibung
BAFU	Bundesamt für Umwelt (Link)
BFE	Bundesamt für Energie (Link)
BUR	Betriebs- und Unternehmensregister (Link)
CH-Login	Das CH-LOGIN ist ein durch den Standarddienst eIAM der Bundesverwaltung bereitgestelltes Login-Verfahren (Link)
CO_2-Gesetz	Bundesgesetz über die Reduktion der CO_2-Emissionen (Link)
eBO	Energetische Betriebsoptimierung
EGID	Gebäudeidentifikator (Link) EGID-Suche (Link)
EHS	Emissionshandelssystem (Link)
EnG	Energiegesetz (Link)
eIAM	eGovernment Identity & Access Management (Link)
EVA	Energieverbrauchsanalyse
GVM	Grossverbraucher Modell (EnDK)
KZV	Kantonale Zielvereinbarung
MB	Monitoringbericht (einer Zielvereinbarung)
NOGA	Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (Link1, Link2)
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer (Link)
UZV	Universalzielvereinbarung
ZV	Zielvereinbarung (Link)
ZVM-Tool	Zielvereinbarungs- und Monitoring-Tool (Link)

12. KONTAKT

Bundesamt für Energie (BFE)

Abteilung Energieeffizienz und Erneuerbare Energien (AEE)

Sektion Industrie und Dienstleistung (ID)

Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen

zv@bfe.admin.ch